

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

17-P-2017-01042-00Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe aus dem Jahr 2017 als erledigt an.

17-P-2017-01583-00StraßenverkehrSelbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss sieht die Petition aus dem Jahre 2017 als erledigt an.

17-P-2017-03046-00Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss sieht die Petition aus dem Jahre 2017 als erledigt an.

17-P-2018-06723-00Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe aus dem Jahr 2018 als erledigt an.

17-P-2019-10595-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Mit der gegenständlichen Eingabe beehrte die Petentin die Verkürzung der gegen sie und ihre Familienangehörigen verhängte Wiedereinreisesperre, die seinerzeit auf 30 Monate festgesetzt worden war.

Die Petentin ist georgische Staatsangehörige und reiste erstmals Mai 2015 ins Bundesgebiet ein. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den im Nachgang dazu gestellten Asylantrag der Petentin für sich und ihre Tochter ab, einer dagegen gerichteten Klage war ebenfalls kein Erfolg beschieden. Auch ein von der Petentin im September gestellter Asylfolgeantrag führte zu keinem für die Petentin günstigeren Ergebnis, so dass die Petentin im Dezember 2018 in ihre Heimat abgeschoben wurde. Das in diesem Zusammenhang verhängte Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate befristet.

Nachdem die besagte Wiedereinreisesperre im Juni 2021 abgelaufen ist, steht es der Petentin frei, erneut mittels eines geeigneten Visums ins Bundesgebiet einzureisen.

Der Petitionsausschuss sieht sich vor diesem Hintergrund nicht veranlasst, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2019-11393-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Mit der gegenständlichen Eingabe wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss des Landtags, um auf die aus seiner Sicht unzureichenden Bedingungen in der Zentralen Unterbringungseinrichtung aufmerksam zu machen. Zudem bat der Petent, der aufgrund von Erkrankungen immungeschwächt war, einer Einrichtung zugewiesen zu werden, die seinem fragilen gesundheitlichen Zustand auch in Zeiten der Corona-Pandemie in ausreichendem Maße Rechnung trage. Vorzugswürdig sei eine Zuweisung in eine Einrichtung in der Nähe der Stadt Bonn, damit er auch weiterhin seine Ärzte aufsuchen könne.

Die Landesregierung hat hierzu mitgeteilt, dass der Petent seinem Wunsch entsprechend bereits im August 2020 seinem Wunsch entsprechend in einer Einrichtung zugewiesen wurde.

Der Petitionsausschuss erachtet vor diesem Hintergrund die gegenständliche Eingabe als erledigt.

17-P-2019-11501-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Mit der gegenständlichen Eingabe beehrte der Petent für sich und seine Familie die Legalisierung seines Aufenthalts im Bundesgebiet.

Nachdem dem Petenten, seiner Frau und den beiden Kindern die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass sich die gegenständliche Eingabe erledigt hat.

17-P-2020-14433-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Mit ihrer Eingabe verfolgten die Petenten das Ziel, ihren Aufenthalt im Bundesgebiet zu legalisieren.

In einem ersten Erörterungstermin wurde den Petenten, die zum damaligen Zeitpunkt lediglich nach § 60b AufenthG geduldet waren, nachdrücklich empfohlen, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde ihre Identität durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen und noch bestehende Kontakte in ihrer Heimat dazu nutzen, um wenigstens Kopien ihrer Reisepässe vorzulegen. Dies alles sollte geschehen, damit die Petentin die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, um ihren Aufenthalt im Bundesgebiet legalisieren zu können.

Da die Petenten dieser Aufforderung bislang nicht nachgekommen sind, sieht sich der Petitionsausschuss nicht veranlasst, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2020-16917-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Wegen des Sachverhalts, der der gegenständlichen Eingabe zu Grunde liegt, wird auf den Zwischenbescheid vom 30.07.2020 verwiesen.

Nachdem die zuständige Ausländerbehörde zunächst mitgeteilt hatte, dem Ersuchen der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund der Vorstrafen der Mutter der Petentin nicht folgen zu wollen, wurde der Petentin zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erteilt. Insoweit sieht der Petitionsausschuss als erledigt an. Die Mutter der Petentin verfügt derzeit über eine Duldung nach § 60a AufenthG. Da die Vorstrafen der Mutter sowohl einer aus dem Aufenthaltsrecht der Tochter abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis als auch einer Ausbildungsduldung entgegenstehen, sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass die Mutter unter Umständen eine originäre Aufenthaltserlaubnis erlangen kann gemäß § 25b AufenthG, wenn und soweit die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

17-P-2020-20262-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Es wird gerne zur Kenntnis genommen, dass die zuständige Ausländerbehörde den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23a Aufenthaltsgesetz erteilt, sofern die Passpflicht vollumfänglich erfüllt wird.

Den Petenten wird daher dringend zur Vorlage der Pässe bei der Ausländerbehörde geraten. Ebenfalls wird zu einem steten Austausch die Passbeschaffungsbemühungen betreffend geraten.

Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) wird um Bericht gebeten, sobald die Aufenthaltserlaubnisse erteilt wurden.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-22216-00Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Mit ihrer Eingabe wandten sich die Petenten an den Petitionsausschuss, um auf eine aus ihrer Sicht sozial unverträgliche Regelungen im Zusammenhang mit der Aushändigung von mobilen Endgeräten an Schülerinnen und Schüler während der Corona-Pandemie aufmerksam zu machen.

Konkret fordern die Petenten die Übernahme eines Haftungsrisikos durch die Öffentliche Hand und beziehen sich insoweit auf das „Sofortausstattungsprogramm“ aus dem DigitalPakt Schule, der während der Corona-Pandemie durch den Bund und die Länder aufgelegt wurde.

Aus schulrechtlicher Sicht besteht keine gesetzliche Verpflichtung des Landes

Nordrhein-Westfalen, Schülerinnen und Schülern ein individuelles digitales Endgerät für die häusliche Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Das Gleiche gilt für die Schulträger. Zu deren Aufgaben gehört es, u. a. für einen ordnungsgemäßen Unterricht Lehrmittel bereitzustellen und eine „am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen“ (§ 79 SchulG). Die Entscheidung, wie ein Schulträger seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommt, trifft dieser eigenverantwortlich.

Ungeachtet dessen unterstützt die Landesregierung die Schulen umfänglich bei der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, um das digitale Lernen auch von Zuhause zu ermöglichen. Hierzu werden Kinder und Jugendliche mit digitalen Endgeräten ausgestattet, die aus Sicht der Schule einen besonderen Bedarf haben und in ihrer häuslichen Situation nicht auf ein digitales Endgerät zurückgreifen können.

Der Bund stellt hierfür zusätzliche Mittel zum DigitalPakt Schule in Höhe von 500 Millionen Euro für mobile Endgeräte sowie für die Ausstattung der Schulen zur Erstellung von Online-Lehrangeboten bereit, um soziale Ungleichgewichte auszugleichen. Nach dem Königsteiner Schlüssel entfallen davon rund 105 Millionen Euro auf das Land Nordrhein-Westfalen. Durch zusätzliche Mittel des Landes in Höhe von 55 Millionen Euro und weiteren 17,8 Millionen Euro als Eigenanteil der Kommunen stehen insgesamt rund 178 Millionen Euro für das Sofortausstattungsprogramm zur Verfügung, damit insbesondere Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf digitale Endgeräte erhalten. Die schulgebundenen mobilen Endgeräte werden den Schülerinnen und Schülern in Form einer Leihe unentgeltlich von der Schule zur Verfügung gestellt.

Dass eine Versicherung dieser Geräte durch die angesprochene Stadt nicht erfolgt, ist als übliches und auch gebotenes Vorgehen zu bewerten. Gemäß Landeshaushaltsordnung (LHO) sind Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit Haushaltsmitteln als engster Maßstab anzustreben (vgl. § 7). Hierdurch entsteht der so genannte Selbstversicherungsgrundsatz des Landes und der Kommunen.

Den Kommunen steht es frei, nicht förderfähige Versicherungen auf eigene

Kosten abzuschließen, aber auch diese unterliegen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Nach dem oben aufgezeigten Kosten-Nutzen-Faktor ist das Abschließen von Versicherungen aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht ratsam, da hierfür die in der Förderrichtlinie vorgeschriebene Nutzungsdauer erhebliche Kosten zu erwarten wären.

Zur Unterstützung der Schulträger stehen Muster-Nutzungsbedingungen zur Verfügung, in denen auch Haftungsfragen geregelt sind. Die Stadt wird über die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Aufsichtsbehörde nochmals auf dieses Muster hingewiesen, verbunden mit der Empfehlung, dieses möglichst weitgehend zu übernehmen.

Für künftige Fördermaßnahmen, etwa dem am 23.09.2021 durch das Ministerium für Schule und Bildung bekanntgegebenen Programm zur Ausstattung sozial besonders benachteiligter allgemeinbildender Schulen sowie Förderschulen und bestimmter Bildungsgänge an Berufs- und Weiterbildungskollegs, ist die Übernahme der Muster-Nutzungsvereinbarungen für die Schulträger verpflichtend.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass digitale Endgeräte, sei es, dass sie privat gekauft werden oder vom Schulträger schulgebunden und leihweise zur Verfügung gestellt werden, in Nordrhein- Westfalen nicht zu den Lernmitteln gehören und deshalb auch nicht unter die Lernmittelfreiheit nach § 96 SchulG fallen.

Der Petitionsausschuss sieht sich vor diesem Hintergrund nicht veranlasst, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-22238-00 Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zwischenzeitlich durch das Verwaltungsgericht dazu verpflichtet wurde, dem Petenten die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird der Petent eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Dem Petitionsbegehren wird damit entsprochen.

17-P-2021-22851-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) scheitert gegenwärtig daran, dass der Petent bislang keinen gültigen Nationalpass vorlegte. Dieser wurde jedoch bereits beantragt. Die Ausländerbehörde teilte dem Verfahrensbevollmächtigten des Petenten am 10.05.2022 daher mit, dass sie den Petenten bis zur Vorlage des beantragten Nationalpasses aus familiären Gründen weiterhin dulden wird. Sobald der Nationalpass vorgelegt wird, werde ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 AufenthG erteilt. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden nicht eingeleitet. Dem Begehren der Petition, dass von der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen abgesehen wird und sich der Petent im Bundesgebiet aufhalten darf, wird damit entsprochen.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-23213-00Ausländerrecht
Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Mit seiner Eingaben begehrte der Petent die Legalisierung seines Aufenthalts im Bundesgebiet. In einem ersten Erörterungstermin empfahl der Petitionsausschuss dem Petenten, sich neben dem laufenden Petitionsverfahren auch an die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen zu wenden, die in seinem Fall ein Ersuchen aussprach.

Nachdem die zuständige Ausländerbehörde mitgeteilt hat, der Empfehlung der Härtefallkommission folgen zu wollen und dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG erteilen zu wollen, sieht der Petitionsausschuss die gegenständliche Eingabe als erledigt an.

17-P-2021-23588-00Forst- und Jagdwesen
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Mit der Petition wenden sich die Petenten gegen Anordnungen der Forstbehörde und bitten den Petitionsausschuss um Mithilfe bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung.

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Das Anliegen der Petenten ist Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren, in die der Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit nicht eingreifen kann.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Ausgang der gerichtlichen Verfahren bleibt abzuwarten. Den Petenten steht es frei, sich im Anschluss erneut an den Ausschuss zu wenden.

17-P-2021-23940-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Mit der gegenständlichen Eingabe verfolgte der Petent das Ziel, seinen Aufenthalts im Bundesgebiet zu legalisieren. Nachdem die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI), mitgeteilt hat, dass die zuständige Ausländerbehörde in Aussicht gestellt hat, dem zwischenzeitlichen Ersuchen der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen zu folgen und dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen, sieht der Petitionsausschuss die gegenständliche Eingabe als erledigt an.

17-P-2021-23961-00Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petentin zum Anlass genommen,

einen Anhörungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Die Petentin beehrte mit ihrer Eingabe ihre Einbürgerung. Das mit dem Sachverhalt zuständige Standesamt lehnte den von der Petentin gestellten Einbürgerungsantrag ab mit der Begründung, dass sowohl die Identität als auch die Namensschreibweise der Petentin nicht eindeutig geklärt seien. Eine hiergegen gerichtete Klage war in erster Instanz erfolgreich, die Zulassung der Berufung beim OVG ist derzeit noch anhängig. Nachdem die Petentin gegenüber dem Petitionsausschuss die Rücknahme der gegenständlichen Petition erklärt hat, sieht der Petitionsausschuss die Eingabe als erledigt an.

17-P-2021-24153-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Mit der gegenständlichen Eingabe strebt die Petentin die Einbürgerung an.

Die Petentin ist albanische Staatsangehörige und reiste im September 2009 im Alter von fünfzehn Jahren erstmals in das Bundesgebiet ein. Dabei war sie im Besitz eines für touristische Zwecke ausgestellten Visums.

Nach Ablauf der Gültigkeit ihres Visums verließ sie drei Monate später das Bundesgebiet. Im Januar 2010 reiste die Petentin erneut in das Bundesgebiet ein und erhielt im März 2010 erstmals einen befristeten Aufenthaltstitel nach § 16b Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG i.d.F.v. 17.12.2008) zum Zwecke eines Schulbesuchs und anschließender Aufnahme eines Studiums.

Die Petentin erlangte im Juni 2014 die Allgemeine Hochschulreife und führte anschließend ihr Studium ordnungsgemäß durch, so dass ihr Aufenthaltstitel jährlich verlängert werden konnte. Nachdem die Petentin erfolgreich den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen abschloss und im November 2020 zur Studienreferendarin ernannt wurde, erhielt sie im März 2021 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) mit einer Gültigkeit bis zum 30.04.2022.

Im Nachgang hierzu wandte sich die Petentin an den Petitionsausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie trägt vor, dass ihr

nach Ablauf der Gültigkeit ihres Aufenthaltstitels bzw. nach Beendigung ihres Vorbereitungsdienstes als angehende Lehrerin im April 2022 die Abschiebung nach Albanien drohe. Um dieses aus ihrer Sicht drohende Szenario abzuwenden, bittet die Petentin den Petitionsausschuss um Unterstützung für eine zeitnahe Einbürgerung.

Die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI), nunmehr Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), hat hierzu berichtet, dass eine überschlägige Prüfung ergeben hat, dass die Petentin durchaus in der Lage sei, die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach § 10 StAG (Staatsangehörigkeitsgesetz) zu erfüllen.

Zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist ein Tätigwerden der Petentin erforderlich, da sie dazu gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 StAG bei der Einbürgerungsbehörde ihres Wohnortes einen Antrag stellen muss. Die Petentin hat bislang noch keinen Einbürgerungsantrag gestellt. Daher ist eine umfassende und verbindliche Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen derzeit nicht möglich.

Nach den vorliegenden Berichten der Bezirksregierung bzw. der zuständigen Stadtverwaltung bestehen für die Petentin jedoch gute Aussichten auf eine Einbürgerung.

So ist die Petentin im Besitz des Aufenthaltstitels nach § 18b Abs. 1 AufenthG, der nach den Regelungen in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG für die Einbürgerung geeignet ist. Auch die weiteren Voraussetzungen zur Einbürgerung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 StAG sind nach der überschlägigen Prüfung durch die Einbürgerungsbehörde bereits erfüllt bzw. können voraussichtlich problemlos von der Petentin erfüllt werden. Der Petentin sollte deshalb empfohlen werden, sich zur Antragstellung bzw. Beratung hinsichtlich der von ihr beehrten Einbürgerung zeitnah mit ihrer Einbürgerungsbehörde in Verbindung zu setzen.

Die von der Petentin im Rahmen des Petitionsverfahrens vorgetragene Befürchtung, nach Ablauf der Gültigkeit ihres Aufenthaltstitels das Bundesgebiet verlassen zu müssen oder sogar abgeschoben zu werden, sind unbegründet. Nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde ist es - aufgrund der gegenwärtig bekannten Sach- und Rechtslage - sehr wahrscheinlich, dass der Aufenthaltstitel der Petentin auch nach

Ablauf der Gültigkeit verlängert wird. Für den Prüfungszeitraum würde ihr eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, so dass ihr keine aufenthaltsrechtlichen Nachteile entstehen.

Zudem könnte sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG beantragen. Mit diesem Aufenthaltstitel wäre es der Petentin für einen Zeitraum von bis zu achtzehn Monaten möglich, eine ihrem Studium entsprechende Anstellung zu suchen. Der Petentin wird empfohlen sich mit der zuständigen Ausländerbehörde rechtzeitig vor Ablauf ihres Aufenthaltstitels in Verbindung zu setzen um die weiteren aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten zu klären.

17-P-2021-24854-00

Abfallwirtschaft Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem in der Petition vorgetragenen Sachverhalt und der zugrundeliegenden Rechtslage befasst.

Die Petition verfolgt mehrere Anliegen.

Der Petitionsausschuss hat geprüft, ob die Genehmigungssituation in Bezug auf die in Rede stehende Firmengruppe den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben entspricht, ob die Genehmigungsverfahren rechtmäßig durchgeführt wurden und wie die Überwachungstätigkeit der Bezirksregierung ausgestaltet ist.

Darüber hinaus hat sich der Ausschuss mit den in der Petition geforderten Änderungen des Abfallwirtschaftsplans befasst.

Zur Information erhalten die Petenten einen Auszug der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz).

Nach Überprüfung der Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

17-P-2021-24859-00

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen,

einen Anhörungstermin gemäß Art. 41a Landesverfassung durchzuführen.

Der Petent war (Mit-)Eigentümer einer Immobilie, die er gemeinsam mit seiner Ehefrau an seine Tochter schenkungsweise übertrug. Nachdem die Tochter besagte Wohnung Anfang 2021 ebenfalls im Wege der Schenkung zurückübertrug, stellte das zuständige Finanzamt im Vergleichswertverfahren den Grundbesitzwert fest und errechnete hieraus die zu zahlende Schenkungssteuer. Bei der Berechnung wandte das Finanzamt den Grundstücksmarktbericht 2021 an.

Der Petent wendet hiergegen ein, dass die Zugrundelegung des Grundstücksmarktberichts 2021 unzulässig sei, da dieser erst nach der Rückübertragung des Eigentums veröffentlicht worden sei. Dies führe im Ergebnis zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung. Der Petent hat gegen den fraglichen Bescheid des Finanzamts Einspruch eingelegt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass der der Besteuerung zugrunde zu legende Wert der Immobilie im Sachwertverfahren zu ermitteln sei. Dies führe zu einer deutlich geringeren Schenkungssteuer. Das Einspruchsverfahren ruht derzeit mit Rücksicht auf das laufende Petitionsverfahren.

Das Finanzministerium und die Oberfinanzdirektion haben aus Sicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar dargelegt, dass das vom zuständigen Finanzamt angewendete Verfahren insgesamt nicht zu beanstanden ist. Zunächst sei zutreffend und im Einklang mit § 182 abs. 4 Bewertungsgesetz (BewG) der Wert der Immobilie im Vergleichswertverfahren ermittelt worden. Auch sei zu beachten, dass die Hinzuziehung des Grundstücksmarktberichts 2021 rechtlich einwandfrei sei, auch wenn der fragliche Bericht erst nach Abschluss des Schenkungsvertrages und seines dinglichen Vollzugs veröffentlicht worden ist. Der Grundstücksmarktbericht 2021 beziehe sich auf den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 und sei mithin bei der steuerrechtlichen Bewertung der fraglichen Schenkung anzuwenden. Der Umstand, dass die Schenkung im März 2021 erfolgt und vollzogen worden sei, sei demgegenüber unbeachtlich. Zu bedenken sei auch, dass die Zugrundelegung des Grundstücksmarktberichts 2020 zu einem für den Petenten ungünstigeren Ergebnis führe, weil sich hieraus ein höherer Grundbesitzwert ergebe, der sich folglich in einer höheren steuerlichen Belastung niederschläge.

Dem Petenten, der gegen den fraglichen Bescheid Einspruch eingelegt hat, bleibt es jedoch unbenommen, im laufenden Einspruchsverfahren ein abweichendes Bewertungsverfahren darzulegen, das die Finanzverwaltung gegebenenfalls der Berechnung der Schenkungssteuer zugrunde legen kann (§ 198 BewG). Der Petitionsausschuss sieht sich daher im Ergebnis nicht veranlasst, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25923-00 Ausländerrecht

Der Petent begehrt ein Bleiberecht in der Bundesrepublik. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petent ist aktuell im Besitz einer bis zum 31.10.2024 gültigen Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Ihm wird dringend empfohlen, seine Ausbildung zum Dachdecker erfolgreich abzuschließen und keine weiteren Straftaten zu begehen, weil sich ihm dann die Möglichkeit zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung nach § 19d AufenthG eröffnet.

Der Petitionsausschuss sieht gegenwärtig keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26435-00 Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den Besuchs- und Telefonbedingungen und den Bedingungen der Postkontrolle Kenntnis genommen. Allgemeine oder besondere Sicherungsmaßnahmen waren in der Justizvollzugsanstalt nicht angeordnet. Sonstige persönliche Einschränkungen sind nicht ersichtlich. Die Sachbehandlung durch die Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat von dem Inhalt, dem Verlauf und dem rechtskräftigen Ergebnis der mit der Petition angesprochenen Strafsache Kenntnis genommen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von den berufsrechtlichen Vorwürfen gegen den Rechtsanwalt ebenfalls Kenntnis genommen. Die Prüfung des Sachverhalts und ggf. die Ergreifung von Maßnahmen bei positiver Feststellung einer Berufspflichtverletzung obliegt ausschließlich dem Vorstand der jeweiligen Rechtsanwaltskammer. Aus diesem Grund wurde der Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer über die Vorwürfe des Petenten informiert. Darüber hinaus ist die Staatsaufsicht selbst zur Ergreifung von Maßnahmen gegen den betroffenen Rechtsanwalt nicht berufen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26703-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Mit seiner Eingabe verfolgte der Petent das Ziel, seinen Aufenthalt im Bundesgebiet zu legalisieren.

Nachdem die zuständige Ausländerbehörde erklärt hatte, ein parallel laufendes Verfahren bei der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen abwarten zu wollen, wurde das gegenständliche Verfahren zunächst ruhend gestellt. Nachdem das Ministerium zuletzt mitgeteilt hatte, dass die Ausländerbehörde dem von der Härtefallkommission ausgesprochenen Ersuchen folgen wolle und dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilen wolle, sieht der Petitionsausschuss die gegenständliche Eingabe als erledigt an.

17-P-2021-26976-00Landschaftspflege
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, einen Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Die zuständige Bezirksregierung wurde um Stellungnahme zur Petition gebeten. Sie ist für die Umsetzung von Maßnahmen im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie an diesem Gewässerabschnitt zuständig und führt die vom Petenten angesprochenen Maßnahmen an der Ems durch, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.

Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit an der Ems ist dabei ein zentrales Instrument. Bei der Herstellung der Durchgängigkeit wird dabei grundsätzlich geprüft, ob die Möglichkeit zur Entfernung einer Stauanlage gegeben ist und wie diese ersetzt werden könnte. Das von der Bezirksregierung diesbezüglich bislang durchgeführte Verfahren und Vorgehen an der Ems ist nachvollziehbar und wird auch vom zuständigen Ressort der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) unterstützt.

Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potentials von Fließgewässern ein wesentliches Element. Diese und weitere Maßnahmen zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie werden innerhalb der Bewirtschaftungsplanung festgelegt.

Die Bezirksregierung Detmold hat den Prozess um die neue Wasserführung der Ems und die Planungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit bereits verschiedentlich vorgestellt und erläutert.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Prozess, in der die Betroffenen ihre Belange vortragen und ausreichende Kommunikations- und Mediationsprozesse stattfinden können, ist auch aus Sicht des Petitionsausschusses weiterhin erforderlich.

Nach Vorliegen der Planungsunterlagen im zweiten Quartal 2023 sollten erneut gemeinsame Gespräche erfolgen, damit alle Belange bei der Planung berücksichtigt und ggf. erneut gegeneinander abgewogen werden können.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Bezirksregierung, den Petenten in einem Gesprächstermin die vorliegende Studienlage zur neuen Wasserführung an der Ems vorzustellen und die vorliegenden Bedenken der Petenten zu erörtern.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MUNV), über den Fortgang der Angelegenheit nach Durchführung des vorgenannten Gesprächstermins zu berichten.

Den Petenten steht es frei, sich anschließend erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

17-P-2021-27017-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, einen Anhörungstermin gemäß Art. 41a LV durchzuführen.

Der Petent begehrt mit seiner Petition ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland für sich, seine Frau und ihre drei Kinder sowie die Möglichkeit, in Deutschland weiterhin erwerbstätig zu sein.

Der Petent ist aserbaidjanischer Staatsangehöriger und reiste im Dezember 2016 gemeinsam mit seiner Frau und seinen damals zwei Kindern nach Deutschland ein, ein weitere Kind wurde im Jahr 2020 in Deutschland geboren. Die Asylanträge der Familie wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt. Die Ablehnung wurde nach einem erfolglosen Klageverfahren im Juni 2021 rechtskräftig. Bis Januar 2022 bezog die Familie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Aktuell wird die Familie auf Grund der Passlosigkeit ihres jüngsten Kindes geduldet, der Petent hat aber bereits einen Antrag auf die Ausstellung eines Passes gestellt. Außerdem macht der Petent geltend, seine Tochter sei auf Grund ihrer achtzigprozentigen Schwerbehinderung nicht reisefähig. Während seines Aufenthaltes in Deutschland absolvierte der Petent erfolgreich einen von der Bundesagentur für Arbeit unterstützten Lehrgang zum Schweißer und arbeitet in diesem Beruf seit Mai 2021 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Zudem erwarb er ein A2-Sprachzertifikat und absolvierte erfolgreich den Kurs „Leben in Deutschland“.

Der Petitionsausschuss anerkennt das Begehren des Petenten, mit seiner Familie dauerhaft in Deutschland bleiben zu wollen und zur Versorgung der Familie weiterhin erwerbstätig zu sein. Er hat auch erkannt, dass die Frist gemäß § 60d Abs. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), nach deren Ablauf dem Petenten eine Beschäftigungsduldung erteilt werden kann, alsbald erfüllt ist. Ab diesem Zeitpunkt erachtet der Petitionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium und der Ausländerbehörde die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d Abs. 1 AufenthG für erfüllt. Insbesondere nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass es sich bei dem Beruf des Schweißers um einen Mangelberuf in Deutschland handelt, weswegen auch ein öffentliches Interesse an der Weiterbeschäftigung des Petenten und damit verbunden seinem Aufenthalt in Deutschland besteht. Vor diesem Hintergrund begrüßt er ausdrücklich das Entgegenkommen der Ausländerbehörde, bis zum Ablauf dieser Frist gemäß § 60d Abs. 1 Nr. 3 AufenthG keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchzuführen.

Zudem weist der Ausschuss darauf hin, dass dem Petenten bei Fortsetzung seiner Beschäftigung langfristig die Möglichkeit offensteht, einen Aufenthaltstitel nach § 25b Abs. 1 AufenthG zu erhalten, sodass ihm und seiner Familie auch ein dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet gewährleistet werden kann.

Abschließend appelliert der Ausschuss an den Petenten, beim örtlichen Jugendamt Maßnahmen zur Familienhilfe in Anspruch zu nehmen, um die Integration seiner schwerbehinderten Tochter in das Leben in Deutschland sicherzustellen.

17-P-2021-27020-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, einen Anhörungstermin nach Art. 41a LV durchzuführen.

Mit seiner Eingabe verfolgt der Petent das Ziel, seinen Aufenthalt im Bundesgebiet zu legalisieren.

Der Petent ist türkischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit und lebt seit

1990 im Bundesgebiet. Neun Kinder des Petenten leben ebenfalls im Bundesgebiet und haben entweder die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen oder verfügen über eine Niederlassungserlaubnis. Der Petent, der seit etwa 40 Jahren an Epilepsie leidet, seitdem er in seiner Heimat von einem Pferd gestürzt ist, wird von einer seiner Töchter betreut, die auch im Petitionsverfahren als Unterstützerin fungiert. Einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 5 AufenthG) lehnte die zuständige Ausländerbehörde 2020 ab, eine in diesem Zusammenhang durchgeführte ärztliche Untersuchung kam seinerzeit zu dem Befund, dass der Petent reisefähig sei.

Der Petitionsausschuss hält das von Seiten der Ausländerbehörde in Auftrag gegebene Gutachten, das jüngst die Reisefähigkeit des Petenten bestätigte, für nicht belastbar. Hierbei schenkt der Petitionsausschuss der Schilderung der Betreuerin des Petenten Glauben, die in der Anhörung berichtete, dass ihr Vater lediglich für eine Viertelstunde im Behandlungszimmer untersucht worden sei und nicht, wie im Gutachten vermerkt, über einen Zeitraum von einer Stunde. Zudem wies die Betreuerin darauf hin, dass ihr die Begleitung ihres Vaters während der Untersuchung verwehrt worden sei, obwohl sie vom Betreuungsgericht gerade auch als Betreuerin in ärztlichen Angelegenheiten bestellt worden sei. Zudem sei nicht berücksichtigt worden, dass der Petent schwerbehindert sei (GdB 90%) und in Pflegestufe 3 eingeteilt worden sei. Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Ausländerbehörde hierrüber hätte in Kenntnis gesetzt werden müssen, zumal dann, wenn ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG dort zwischenzeitlich anhängig war.

Der Petitionsausschuss rät dem Petenten dringend, sich kurzfristig an die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen zu wenden und unter Bezugnahme auf den beschriebenen Gesundheitszustand einen Antrag nach § 23a AufenthG zu stellen. Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass eine Überprüfung des Gesundheitszustandes des Petenten in einer neurologischen Klinik im Rahmen einer stationären Einweisung zweckmäßig sein dürfte. Der Petitionsausschuss ermahnt den Petenten, Unterlagen, die für die Beurteilung seines Gesundheitszustands nicht unwesentlich sein dürften, umgehend auch der Ausländerbehörde zur Verfügung zu stellen.

Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass unter Umständen der zuvor gestellte und dann auch abgelehnte Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG anders beschieden worden wäre, wenn der Behörde bereits zu diesem Zeitpunkt der Schwerbehindertenausweis und die Bescheinigung über die Pflegestufe 3 vorgelegen hätten.

Der Petitionsausschuss bittet die zuständige Ausländerbehörde einem etwaigen Ersuchen der Härtefallkommission zu folgen. Der Petitionsausschuss nimmt den Hinweis seitens der Ausländerbehörde, bei Vorlage der besagten Unterlagen auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG prüfen zu wollen, wohlwollend zur Kenntnis.

17-P-2021-27126-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Anhörungstermin gemäß Art. 41a der Landesverfassung durchgeführt. Diesbezüglich wird auf den bereits ergangenen Zwischenbescheid vollumfänglich verwiesen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen, die die Petenten ebenfalls angerufen hatten, kein Ersuchen an die zuständige Ausländerbehörde gerichtet hat, den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen.

Mit Blick darauf, dass die Petenten im Nachgang zu der für sie ungünstigen Entscheidung der Härtefallkommission untergetaucht sind und auch jeglichen Kontakt zu ihren Unterstützern abgebrochen haben, sieht sich der Petitionsausschuss nicht veranlasst, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-22233-01

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über die Sach- und Rechtslage informiert.

Die Petentin beehrte mit ihrer erneuten Eingabe weiterhin die Legalisierung ihres Aufenthalts im Bundesgebiet. Nachdem die Petentin untergetaucht ist und auch den

Kontakt zu ihrer Unterstützerin abgebrochen hat, sieht der Petitionsausschuss die gegenständliche Eingabe als erledigt an.

17-P-2022-27170-00

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt. Im Nachgang zu dem Termin hat das Kreisklinikum angeboten, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine einmalige Geldleistung in Höhe von maximal 4.000 € für den Zahnersatz der Petentin zu leisten. Der Petitionsausschuss bedankt sich für dieses Entgegenkommen des Kreisklinikums. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27239-00

Straßenverkehr

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, einen Anhörungstermin gemäß Art. 41a Landesverfassung durchzuführen.

Die Petenten beanstanden, dass die Fahrerlaubnisbehörde ihrem Schwiegersohn zu Unrecht die Fahrerlaubnis entzogen habe. Zudem seien ihr Schwiegersohn und seine Familie wiederholt zu Unrecht strafrechtlichen Ermittlungen und polizeilichen Maßnahmen ausgesetzt gewesen. Da ihr Schwiegersohn aus beruflichen Gründen auf seine Fahrerlaubnis angewiesen sei, bitten die Petenten um Unterstützung bei der Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis.

Im Rahmen von Verkehrskontrollen im Juni, August und sodann im November 2019 stellte die Polizei bei dem Schwiegersohn jeweils eine erhöhte THC-Konzentration durch Einholung eines rechtsmedizinischen Gutachtens fest. Daraufhin verhängte der Landrat des Kreises gegen den Schwiegersohn wegen Verstoßes gegen § 24a Straßenverkehrsgesetz ein Bußgeld in Höhe von EUR 500,00 wegen Führen eines Fahrzeugs unter Wirkung eines berauschenden Mittels. Zudem wurde gegenüber dem Schwiegersohn ein Fahrverbot von einem Monat ausgesprochen. Gegen

diesen Bescheid legte der Betroffene Einspruch ein und trug zur Begründung vor, dass er regelmäßig legale Produkte wie Hanfsamen und Hanföl konsumiere, was zu der festgestellten THC-Konzentration geführt habe. In dem daraufhin geführten Rechtsstreit wurde der Betroffene im März 2021 freigesprochen.

Ein weiteres Ermittlungsverfahren, das gegen den Betroffenen ebenfalls Ende 2019 eingeleitet worden war wegen des Verdachts des Betriebs einer illegalen Hanfplantage wurde gemäß § 710 Abs. 2 StPO eingestellt.

Derzeit ist ein weitere Ermittlungsverfahren anhängig, in dem dem Schwiegersohn vorgeworfen wird, ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben ohne im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis gewesen zu sein.

Aufgrund der im Rahmen der polizeilichen Kontrollen festgestellten THC-Konzentration entzog die Fahrerlaubnisbehörde dem Schwiegersohn die Fahrerlaubnis. Hiergegen wehrte sich der Schwiegersohn und beschritt den Klageweg. Das Verwaltungsgericht bestätigte daraufhin die rechtliche Bewertung der Fahrerlaubnisbehörde und führte zur Begründung aus, dass die Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeugs dadurch hinreichend belegt sei, dass der Schwiegersohn als gelegentlicher Cannabiskonsument nicht zwischen Konsum und dem Führen eines Fahrzeugs trennen könne (Trennungsgebot). Dies sei nicht zuletzt auch durch ein vom Schwiegersohn vorgelegtes medizinisch-psychologischen Gutachtens belegt. Auch habe der Schwiegersohn im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine ärztliche Bescheinigung zu einer notwendigen und ärztlich kontrollierten Cannabismedikation für eine Dauerbehandlung mit Cannabis vorlegen können. Gegen dieses Urteil hat der Schwiegersohn Berufung beim Oberverwaltungsgericht eingelegt, eine Entscheidung steht insoweit noch aus.

Der Schwiegersohn hält die Entziehung der Fahrerlaubnis für unrechtmäßig und verweist zunächst auf das mit Freispruch abgeschlossen Strafverfahren, das seinerzeit gegen ihn eingeleitet worden war. Zudem hält er die vom Gesetzgeber gewählten Grenze von 1,0 ng THC für deutlich zu niedrig, was auch dadurch belegt werde, dass der Grenzwert seit Jahren Gegenstand einer wissenschaftlichen und verkehrspolitischen Diskussion sei. Auch sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass der bei ihm

festgestellte THC-Gehalt auf den Konsum legaler Produkte zurückzuführen sei. Er sei Opfer einer unverhältnismäßigen Verfolgung durch die Polizei und die Ordnungsbehörden, was ihn, da er als Zimmermann dringend auf eine Fahrerlaubnis angewiesen sei, um seiner Arbeit nachgehen zu können, in zunehmend existenzielle Schwierigkeiten bringe, zumal er bislang etwa EUR 40.000 für anwaltliche Beratung und Gerichtskosten ausgegeben habe.

Demgegenüber haben die angehörtten Behörden (die zuständige Fahrerlaubnisbehörde, die Bezirksregierung sowie das Verkehrsministerium) ausgeführt, dass zunächst zu beachten sei, dass das für den Schwiegersohn positiv durch Freispruch abgeschlossene Strafverfahren keine Bindungswirkung für die Fahrerlaubnisbehörde entfalte, da diese anders als die Strafverfolgungsbehörden eine auf die Zukunft gerichtete Prognose treffen müsse, ob zu erwarten sei, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis in dem erforderlichen Maß zwischen dem Konsum berauschender Mittel und seiner Teilnahme am Straßenverkehr in ausreichendem Maße unterscheiden könne. Diese Prognose sei zuungunsten des Schwiegersohn ausgefallen und auch verwaltungsgerichtlich bestätigt worden. Auch der weitere Einwand des Schwiegersohns, dass nur bei einer der insgesamt drei Verkehrskontrollen der THC-Gehalt von 1,0 ng überschritten sei, rechtfertige keine andere Bewertung.

Der Petitionsausschuss sieht mit Blick auf Art. 97 Grundgesetz bewusst von einer inhaltlichen Bewertung der bereits in diesem Fall ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ab. Der Petitionsausschuss weist nur allgemein darauf hin, dass der Landesregierung jedenfalls insoweit zuzustimmen ist, dass die für den Schwiegersohn günstige strafrechtliche Bewertung der seinerzeit erfolgten Verkehrskontrollen keine Bindungswirkung entfaltet, soweit es im Nachgang hierzu um die Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde geht.

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist es im ureigensten Interesse des Schwiegersohns, möglichst bald wieder im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein. Dem Grunde nach bieten sich hierfür zwei Wege an. So steht es dem Schwiegersohn frei, die verwaltungsgerichtliche Entscheidung durch das Rechtsmittel der Berufung weiter anzugreifen mit dem Ziel, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts aufheben zu lassen.

Mit Blick auf das von den Petenten und ihrem Schwiegersohn begehrte Ziel einer möglichst kurzfristigen Wiedererlangung der Fahrerlaubnis rät der Petitionsausschuss nachdrücklich dazu, diesen Weg nicht zu beschreiten und stattdessen eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis in den Blick zu nehmen, zumal nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass der Schwiegersohn mit seiner bisherigen Argumentation im laufenden Berufungsverfahren durchdringt und das Oberverwaltungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts und damit auch die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde aufhebt.

Um bei der Fahrerlaubnisbehörde eine Neuerteilung erfolgreich beantragen zu können, müsste der Schwiegersohn zunächst die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts zurückziehen und die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtskräftig werden lassen. Sodann müsste er gegenüber der Behörde nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis gegeben sind. Hierbei wird es maßgeblich sein, dass der Schwiegersohn eine medizinisch-psychologische Untersuchung erfolgreich absolviert. In diesem Fall bieten sich erneut zwei Optionen an. Entweder erbringt der Schwiegersohn im Rahmen der dann erforderlichen Untersuchung den Nachweis, dass er abstinent ist oder er legt dar, dass er hinreichend zwischen dem Konsum und der Teilnahme am Straßenverkehr unterscheiden kann. Der Petitionsausschuss stellt anheim, welchen dieser Wege die Petenten und ihr Schwiegersohn für vorzugswürdig erachten.

17-P-2022-27293-00

Ausländerrecht

Der Petent begehrt ein Bleiberecht in der Bundesrepublik. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig. An die asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden. Aufgrund der mit Artikel 97 Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petent erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Gewährung eines vom Asylverfahren unabhängigen Aufenthaltsrechts.

Der Petitionsausschuss nimmt im Übrigen zur Kenntnis, dass der Aufenthalt der im Januar 2022 nachgereisten Ehefrau und Kinder des Petenten für die Dauer des Asylverfahrens gestattet ist. Die Ausländerbehörde wird den Petenten für die Dauer des Asylverfahrens der übrigen Familienmitglieder dulden.

Sollte der Petent zwischenzeitlich einer Beschäftigung nachgehen, wird ihm nahegelegt, dies der Ausländerbehörde nachzuweisen und auch mögliche sonstige Integrationsbemühungen nachzuweisen.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Nordrhein-Westfalen) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27470-00

Wasser und Abwasser

Landschaftspflege

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe des Petenten zugrundeliegende Sach- und Rechtslage und die vom Petenten konkret vorgetragenen Anliegen eingehend überprüft.

Nach Abschluss der Prüfungen sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu empfehlen.

In Bezug auf das Hausverbot hat der Ruhrverband festgelegt, dieses regelmäßig zu überprüfen. Diese Überprüfungen sollten nicht zu einem dauerhaften Hausverbot führen.

Der Petitionsausschuss weist den Petenten allerdings darauf hin, dass auch in emotional aufgeladenen Konfliktsituationen persönliche Angriffe auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden nicht toleriert werden können.

Im Hinblick auf die weitere Eskalation nach Erteilung des Hausverbotes sollte ein weiterer Gesprächsversuch zwischen Ruhrverband, Ordnungsbehörde und dem Petenten unternommen werden, ggf. auch mit entsprechender Moderation und mit der Aussicht, das ausgesprochene Hausverbot anschließend aufzuheben.

17-P-2022-27974-00Wasser und Abwasser
Landschaftspflege
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe des Petenten zugrundeliegende Sach- und Rechtslage und die vom Petenten konkret vorgetragenen Anliegen eingehend überprüft.

Nach Abschluss der Prüfungen sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu empfehlen.

In Bezug auf das Hausverbot hat der Ruhrverband festgelegt, dieses regelmäßig zu überprüfen. Diese Überprüfungen sollten nicht zu einem dauerhaften Hausverbot führen.

Der Petitionsausschuss weist den Petenten allerdings darauf hin, dass auch in emotional aufgeladenen Konfliktsituationen persönliche Angriffe auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden nicht toleriert werden können.

Im Hinblick auf die weitere Eskalation nach Erteilung des Hausverbotes sollte ein weiterer Gesprächsversuch zwischen Ruhrverband, Ordnungsbehörde und dem Petenten unternommen werden, ggf. auch mit entsprechender Moderation und mit der Aussicht, das ausgesprochene Hausverbot anschließend aufzuheben.

17-P-2022-27975-00Wasser und Abwasser
Landschaftspflege
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe des Petenten zugrundeliegende Sach- und Rechtslage und die vom Petenten konkret vorgetragenen Anliegen eingehend überprüft.

Nach Abschluss der Prüfungen sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu empfehlen.

In Bezug auf das Hausverbot hat der Ruhrverband festgelegt, dieses regelmäßig zu überprüfen. Diese Überprüfungen sollten nicht zu einem dauerhaften Hausverbot führen.

Im Hinblick auf die weitere Eskalation nach Erteilung des Hausverbotes sollte ein weiterer Gesprächsversuch zwischen Ruhrverband, Ordnungsbehörde und dem Petenten unternommen werden, ggf. auch mit entsprechender Moderation und mit der Aussicht, das ausgesprochene Hausverbot anschließend aufzuheben.

17-P-2022-28064-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Die Petentin ist türkische Staatsangehörige. Ihre Ersteinreise in das Bundesgebiet erfolgte im März 2002. Aufgrund der im September 2002 erfolgten Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen wurde der Petentin eine zunächst befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. In der Folge wurde die Ehe im Juni 2006 geschieden. Die zuständige Ausländerbehörde verlängerte die Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als eigenständiges Aufenthaltsrecht um zwei Jahre.

Im Oktober 2006 schloss die Petentin in ihrem Heimatland eine neue Ehe. Der Ehegattennachzug scheiterte seinerzeit jedoch daran, dass der Lebensunterhalt nicht gesichert werden konnte. Anlässlich der Geburt des ersten Kindes im April 2010, welches leider kurz darauf verstarb, reiste der in der Türkei verbliebene Ehemann ohne das erforderliche Visum in das Bundesgebiet ein. Auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber dem Ehemann wurde seitens der Ausländerbehörde mit Rücksicht auf die besondere familiäre Situation und den erheblichen Schicksalsschlag verzichtet.

Im November 2011 wurde dem Ehemann sodann erstmals eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 30 Abs. 1 AufenthG erteilt. Im Januar 2013 wurde das zweite Kind geboren. Der Lebensunterhalt der Familie konnte nur zeitweilig und teilweise gesichert werden. Der Ehemann der Petentin verstarb im Januar 2019.

In der Folge verlängerte die zuständige Ausländerbehörde aufgrund der besonderen familiären Situation unter Absehung vom

Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhaltes mehrfach die Aufenthaltserlaubnis der Petentin und ihres Sohnes. Gleichzeitig wurde sie stets auf das dringende grundsätzliche Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhaltes hingewiesen.

Mit vorliegender Petition wird der weitere Verbleib der Petentin und ihres Sohnes im Bundesgebiet begehrt.

Der Petitionsausschuss dankt der Ausländerbehörde dafür, dass die besondere Situation der Petentin und die erlittenen Schicksalsschläge bei der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen stets sehr wohlwollend berücksichtigt wurden. Die für die Petentin und ihren Sohn sehr belastende und schwierige Gesamtsituation kann seitens des Petitionsausschusses nachvollzogen werden.

Gleichwohl muss auch an dieser Stelle auf die dringende Notwendigkeit der Sicherung des Lebensunterhaltes als Voraussetzung zur Erteilung von weiteren Aufenthaltserlaubnissen hingewiesen werden.

Wie im Erörterungstermin besprochen wird der Petentin daher geraten, schnellstmöglich Kontakt zu Beratungsangeboten, insbesondere dem Jobcenter, aufzunehmen, um ihre sprachliche und berufliche Qualifikation und Integration durch Sprachkurse und berufliche Maßnahmen voranzutreiben. Es wird zudem geraten, alle unternommenen Schritte der Ausländerbehörde vorzulegen und einen offenen, engen Austausch mit dieser insbesondere mit Blick auf die sprachliche Qualifikation und die Sicherung des Lebensunterhaltes zu pflegen.

Der Ausländerbehörde sind bis Ende des Jahres konkrete Schritte die Sicherung des Lebensunterhaltes betreffend vorzulegen. Sodann wird die Ausländerbehörde gebeten, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Petentin und ihren Sohn wohlwollend zu prüfen.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2022-28066-00
Wasser und Abwasser
Landschaftspflege
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe des Petenten zugrundeliegende Sach- und Rechtslage und die vom Petenten konkret vorgetragenen Anliegen eingehend überprüft.

Nach Abschluss der Prüfungen sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu empfehlen.

In Bezug auf das Hausverbot hat der Ruhrverband festgelegt, dieses regelmäßig zu überprüfen. Diese Überprüfungen sollten nicht zu einem dauerhaften Hausverbot führen.

Im Hinblick auf die weitere Eskalation nach Erteilung des Hausverbotes sollte ein weiterer Gesprächsversuch zwischen Ruhrverband, Ordnungsbehörde und dem Petenten unternommen werden, ggf. auch mit entsprechender Moderation und mit der Aussicht, das ausgesprochene Hausverbot anschließend aufzuheben.

17-P-2022-28093-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass das zuständige Verwaltungsgericht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu der Feststellung gegenüber der Petentin verpflichtet hat, dass ein Abschiebeverbot gem. § 60 Abs. 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegt.

Nach der Entscheidung des Bundesamtes kommt somit die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG in Betracht.

Dem Petitionsbegehren wird damit entsprochen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28131-00Wasser und Abwasser
Landschaftspflege
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe des Petenten zugrundeliegende Sach- und Rechtslage und die vom Petenten konkret vorgetragenen Anliegen eingehend überprüft.

Nach Abschluss der Prüfungen sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu empfehlen.

In Bezug auf das Hausverbot hat der Ruhrverband festgelegt, dieses regelmäßig zu überprüfen. Diese Überprüfungen sollten nicht zu einem dauerhaften Hausverbot führen.

Im Hinblick auf die weitere Eskalation nach Erteilung des Hausverbotes sollte ein weiterer Gesprächsversuch zwischen Ruhrverband, Ordnungsbehörde und dem Petenten unternommen werden, ggf. auch mit entsprechender Moderation und mit der Aussicht, das ausgesprochene Hausverbot anschließend aufzuheben.

17-P-2022-28134-00Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er teilt die Einschätzung des Petenten, dass die Situation am Wohnungsmarkt in Nordrhein-Westfalen vor allem in Ballungslagen und Ballungsrandlagen durch Wohnungsmangel gekennzeichnet ist. In der Folge stehen dort insbesondere zu wenig bezahlbare Wohnungen zur Verfügung.

Auch in dieser Legislaturperiode bleibt es daher Aufgabe der Landespolitik, durch öffentliche Wohnraumförderung und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für bezahlbare Mieten in Nordrhein-Westfalen zu sorgen. Die Petition wird daher als Material an den zuständigen Fachausschuss für Bauen, Wohnen und Digitalisierung überwiesen.

17-P-2022-28201-00Ausländerrecht
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, ein Anhörungstermin nach Art. 41a Landesverfassung durchzuführen.

Mit der gegenständlichen Eingabe strebt die Petentin für sich und ihren Sohn die Wiedereinbürgerung, hilfsweise ein Aufenthaltsrecht in Deutschland an.

Die Petentin war von Geburt an türkische Staatsangehörige und wuchs ab 1980 im Bundesgebiet auf. Nachdem sie 1996 das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erworben hatte, nahm die Petentin unter Aufgabe der türkische Staatsangehörigkeit die deutsche an. Im Nachgang hierzu reiste die Petentin 1998 in die Türkei aus und richtete in der Folgezeit dort ihren Lebensmittelpunkt ein. Ebenfalls 1998 nahm die Petentin erneut die türkische Staatsangehörigkeit an. Dies war nach Ansicht der Behörden gleichbedeutend mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, da die Petentin zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei hatte und nicht von der sogenannten „Inlandsklausel“ gemäß § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz in der seinerzeit geltenden Fassung profitieren konnte, der ihr trotz Annahme der türkischen Staatsangehörigkeit den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit garantiert hätte.

Im Nachgang hierzu kam 1999 der Sohn der Petentin zur Welt, der zunächst von der deutschen Botschaft einen deutschen Pass ausgestellt bekam. 2008 beantragt die Petentin die Erteilung eines neuen Ausweises für ihren Sohn. Dieser Antrag wurde seitens der Botschaft unter Hinweis auf § 25 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz abgelehnt, da der seinerzeitige Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit der Petentin 1998 durch Wiederannahme der türkischen Staatsangehörigkeit zugleich bedeutet habe, dass ihr Sohn zu keinem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt habe.

Zum jetzigen Zeitpunkt hält sich die Petentin, die zukünftig wieder in der Nähe ihrer leiblichen Mutter leben und sich um diese kümmern möchte, mit einem Besuchsvisum im Bundesgebiet auf. Der Sohn der Petentin studiert derzeit an einer türkischen Hochschule Wirtschaftsinformatik.

Der Petitionsausschuss vermag das Ansinnen der Petentin, erneut die deutsche Staatsangehörigkeit für sich selbst und ihren Sohn erlangen zu wollen, angesichts der Tatsache, dass die Petentin nunmehr ersichtlich bestrebt ist, ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland zu verlagern, durchaus nachzuvollziehen.

Dass die Petentin nach wie vor im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist, ist aus Sicht des Petitionsausschusses indes fraglich und ggf. auf Antrag durch das Bundesverwaltungsamt (§ 30 Staatsangehörigkeitsgesetz) zu klären. Diesbezüglich rät der Petitionsausschuss der Petentin, einen entsprechenden Antrag für sich und ihren Sohn dort zu stellen.

Sollte die Petentin seinerzeit durch Annahme der türkischen Staatsangehörigkeit die deutsche verloren haben, kann aus Sicht des Petitionsausschusses der Petentin jedenfalls aber eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz erteilt werden. Der Petitionsausschuss nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die zuständige Ausländerbehörde signalisiert hat, dem Ansinnen der Petentin wohlwollen zu begegnen. Soweit die Behörde darauf besteht, dass die Petentin zuvor ein reguläres Visumsverfahren bei der deutschen Auslandsvertretung durchführt, ist dies in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden, zumal die Ausländerbehörde zusichert, die Petentin bis auf weiteres im Bundesgebiet zu dulden, bis sie einen Termin bei der Deutschen Botschaft erhält, um ihre Visumsangelegenheiten zu erledigen.

Soweit dies eine etwaige Aufenthaltserlaubnis zu Gunsten des Sohnes der Petentin betrifft, gelang der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass sowohl nach § 38 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz als auch nach § 16b Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis in Frage kommt. Entscheidend dürfte insoweit sein, welche bereits vollbrachten Studienleistungen des Sohns in der Türkei in Deutschland anerkannt werden können.

Sobald die Petentin und ihr Sohn über eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis verfügen, wäre ihr ein zweites Schritt durch die zuständige Behörde zu prüfen, ob die Erteilungsvoraussetzungen für eine Einbürgerung nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz vorliegen.

17-P-2022-28226-01

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss der 18. Legislaturperiode hat sich mit den Anregungen des Petenten zur Ausgestaltung des parlamentarischen Petitionsverfahrens in Nordrhein-Westfalen auseinandergesetzt.

Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

17-P-2022-28261-00

Wasser und Abwasser

Landschaftspflege

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe des Petenten zugrundeliegende Sach- und Rechtslage und die vom Petenten konkret vorgetragenen Anliegen eingehend überprüft.

Nach Abschluss der Prüfungen sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, MUNV) aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu empfehlen.

In Bezug auf das Hausverbot hat der Ruhrverband festgelegt, dieses regelmäßig zu überprüfen. Diese Überprüfungen sollten nicht zu einem dauerhaften Hausverbot führen.

Im Hinblick auf die weitere Eskalation nach Erteilung des Hausverbotes sollte ein weiterer Gesprächsversuch zwischen Ruhrverband, Ordnungsbehörde und dem Petenten unternommen werden, ggf. auch mit entsprechender Moderation und mit der Aussicht, das ausgesprochene Hausverbot anschließend aufzuheben.

17-P-2022-28263-00

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Durch die Aufstellung von Bauleitplänen bringen die Gemeinden die von ihnen verfolgte Städtebaupolitik und gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierte Planungshoheit zum Ausdruck. Die Gemeinden besitzen hierbei einen weiten Gestaltungsspielraum und entscheiden deshalb innerhalb der geltenden Gesetze sowie den Vorgaben übergeordneter

Planungsebenen sowohl über das „ob“ als auch das „wie“ ihrer kommunalen Planung.

Der in Rede stehende Bebauungsplan befindet sich noch in Aufstellung. Eine abschließende Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen und Einwände – einschließlich der im Petikum geschilderten Belange – hat durch den Rat der Stadt im Rahmen der Abwägung zu erfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28269-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition informiert.

Da dem Petenten in absehbarer Zeit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Aufenthaltsgesetz erteilt wird, sieht der Petitionsausschuss die Eingabe als erledigt an.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent hat jederzeit die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

17-P-2022-28285-00

Wasser und Abwasser

Landschaftspflege

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe des Petenten zugrundeliegende Sach- und Rechtslage und die vom Petenten konkret vorgetragenen Anliegen eingehend überprüft.

Nach Abschluss der Prüfungen sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu empfehlen.

In Bezug auf das Hausverbot hat der Ruhrverband festgelegt, dieses regelmäßig zu überprüfen. Diese Überprüfungen sollten nicht zu einem dauerhaften Hausverbot führen. Im Hinblick auf die weitere Eskalation nach Erteilung des Hausverbotes sollte ein weiterer

Gesprächsversuch zwischen Ruhrverband, Ordnungsbehörde und dem Petenten unternommen werden, ggf. auch mit entsprechender Moderation und mit der Aussicht, das ausgesprochene Hausverbot anschließend aufzuheben.

17-P-2022-28305-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Ausländerbehörde Gelsenkirchen dem Ersuchen der Härtefallkommission nicht gefolgt ist. Ob ein Härtefall vorliegt oder nicht, liegt in der Kompetenz der Härtefallkommission des Landes NRW. Der Petitionsausschuss fordert die Ausländerbehörde und die Stadt Gelsenkirchen auf, zukünftig mit dem Ersuchen der Härtefallkommission einen sensibleren Umgang zu pflegen als bisher.

Die Familie wurde am 23.03.2022 in ihr Heimatland abgeschoben. Der Petitionsausschuss nimmt die Gründe zur Kenntnis, aus denen die Ausländerbehörde einem Ersuchen der Härtefallkommission bedauernswerterweise nicht gefolgt ist.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28416-00

Ausländerrecht

Das Anliegen des Petenten hat sich zwischenzeitlich erledigt.

Der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) werden keine weiteren Maßnahmen empfohlen.

17-P-2022-28513-00

Polizei

Der Petitionsausschuss bedauert den persönlichen Verlust des Petenten und spricht ihm und den übrigen Angehörigen sein tief empfundenes Beileid aus.

Über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition hat sich der Ausschuss von der Landesregierung (Ministerium des Innern - IM; Ministerium der Justiz - JM) unterrichten lassen.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes durch das IM für seinen Geschäftsbereich keine Anhaltspunkte für eine nicht umfassend sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ergeben haben.

Der Petitionsausschuss hat weiterhin von dem Inhalt und Gang des bei der Staatsanwaltschaft B. geführten Ermittlungsverfahrens 446 Js 526/21 sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft B. das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung (StPO) eingestellt hat und die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten ohne Erfolg geblieben ist. Er hat ferner davon Kenntnis genommen, dass die Generalstaatsanwältin in H. die Leitende Oberstaatsanwältin in B. gebeten hat, die bislang unterbliebene Unterrichtung des Petenten nach § 406f StPO in Verbindung mit §§ 406i, 406j StPO nachzuholen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist demnach nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keine Möglichkeit, der Landesregierung (IM; JM) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28515-00

Bauordnung Staatliches Bauwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) berichten lassen.

Bei den im Fokus stehenden Gebieten handelt es sich um militärisches Sperrgebiet. Die britischen Streitkräfte bzw. die Bundeswehr üben das Hausrecht aus und regeln den Zugang nach militärischen Erfordernissen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gibt es eine Zaunanlage und zahlreiche Hinweisschilder, die auf eine von Sprengmitteln ausgehende Lebensgefahr aufmerksam machen und den

Zutritt verbieten. Der Schutz von Natur und Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes ist in entsprechenden Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik geregelt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Anpassung der Zaunanlage an die Tierwelt sowie umliegende Wander- und Reitwege berücksichtigt wurde, sodass von einer Einschränkung für die Erholung und den Tourismus nicht auszugehen ist.

Geplant wurde der Bau eines möglich filigranen Stabgitterzauns in der Farbe Grün. Eine befürchtete Sichtbarriere durch einen, wie in der Petition beschriebenen, massiven Zaun ist daher minimiert.

Im Weiteren nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Baumaßnahmen schnell und ohne massive Eingriffe durchgeführt werden. Der Zaun minimiert Störungen und hat dadurch wahrscheinlich positive Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt, welches im Einklang mit der Zugehörigkeit zum Natura 2000-Netz sowie der FFH-Richtlinie steht. Darüber hinaus wurden Ausgleichsmaßnahmen wie Baumpflanzungen vereinbart.

Im Übrigen nimmt er Petitionsausschuss zur Kenntnis, das aufgrund der wieder verstärkten militärischen Nutzung aus Nutzersicht zur Gefahrenabwehr Zugangsbeschränkungen erforderlich sind. In der Gesamtheit überwiegen die sicherheitsrelevanten und ökologischen Vorteile bei einer Erneuerung der Zaunanlage gegenüber den in der Petition aufgeführten Bedenken. Zudem konnten weder Verfahrensfehler noch Rechtsverstöße seitens der zuständigen Bauverwaltung festgestellt werden, die einen Stopp der Baumaßnahme rechtfertigen.

Der Petitionsausschuss sieht in Ergebnis keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu Empfehlen.

17-P-2022-28818-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die vom Petenten geforderten Kompetenzen in

den Lehr- und Kernlehrplänen des Landes Nordrhein-Westfalen fest verankert sowie Unterrichtsgegenstand sämtlicher Schulformen und Schulstufen, von der Primar- bis zur Sekundarstufe II, sind.

Die Schaffung eines eigenen Schulfaches für den Erwerb sozialer Kompetenzen ist daher nicht erforderlich.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28868-00
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die den weiteren zahlreichen Eingaben zugrunde liegenden Sach- und Rechtslagen geprüft.

Der Petent reicht je nach medialem Tagesgeschehen auch weiterhin zahlreiche allgemein politisierende Eingaben betreffend sowohl Themen der Landes-, der Bundes- oder internationaler Politik ein. Aktuell spricht er u.a. staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in anderen Bundesländern sowie die technische Ausstattung des Amtsgerichtes Bielefeld an, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Fragen erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Petition.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Der Petitionsausschuss sieht auch im Übrigen keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-28869-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petentin zwischenzeitlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde und sie somit einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat.

Dem Petitionsanliegen ist damit entsprochen.

17-P-2022-28890-00
Rechtspflege
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt sowie von Inhalt und Gang des gegen ihn im Jahr 2013 vor dem Amtsgericht Köln durchgeführten Strafverfahrens unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Köln die Petition nicht als Wiederaufnahmeantrag des Petenten in dem o.g. Strafverfahren gewertet hat. Dem Petenten bleibt es unbenommen, jederzeit einen erneuten Wiederaufnahmeantrag bei dem zuständigen Gericht anzubringen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent das Verhalten seiner ehemaligen Verteidigerin beanstandet, hat das Ministerium der Justiz den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln über die Vorwürfe in Kenntnis gesetzt. Dieser ist nach dem Gesetz berufen, über etwaige berufsrechtliche Maßnahmen zu befinden.

Die Sachbehandlungen der zuständigen Waffen- bzw. Jagdbehörde sind ebenfalls nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern, Ministerium der Justiz; Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28983-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Mit ihrer Eingabe begehren die Petenten die Legalisierung ihres Aufenthalts sowie den ihrer Kinder im Bundesgebiet. Weiterhin streben die Petenten an, aufgrund einer entsprechenden kommunalen Zuweisung einen gemeinsamen Lebensmittelpunkt finden zu können (§ 15a AufenthG).

Die Petenten sind serbische Staatsangehörige. Der Petent reiste nach eigenen Angaben 2019 mit seiner damals sechs Jahre alten Tochter aus einer früheren Beziehung ins Bundesgebiet ein. Aus der daraufhin eingegangenen Beziehung mit der Petentin gehen zwei gemeinsame Kinder hervor. Zum Zeitpunkt der Eingabe konnten die Petenten keinen gemeinsamen Wohnsitz nehmen, da es insoweit an der erforderlichen kommunalen Zuweisung fehlte.

Die Petentin trug ferner vor, dass sie persönlich einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG habe, da ein Kind von ihr aus einer früheren Beziehung die deutsche Staatsangehörigkeit besitze. Der Aufenthaltstitel sei jedoch nicht erteilt worden, weil die Behörden den eingereichten Pass zunächst verlegt und erst im Februar 2022 wiedergefunden hätten.

Die zuständige Ausländerbehörde hat hierzu mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, den Petenten - nach erfolgter Anmeldung beim Einwohnermeldeamt - Duldungen gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG zu erteilen.

Weiterhin teilte die Ausländerbehörde mit, dass die Petentin seit Anfang Mai 2022 im Besitz einer bis Anfang Juni 2023 befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG ist. In Abhängigkeit zum Aufenthaltsrecht der Petentin beabsichtigt die Ausländerbehörde, den gemeinsamen Kindern ebenfalls Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen, sobald für diese gültige Nationalpässe vorgelegt werden. Ferner macht die Ausländerbehörde darauf aufmerksam, dass von dieser Entwicklung auch die

aufenthaltsrechtliche Entscheidung betreffend den Petenten und seiner leiblichen Tochter abhängig ist, die aus der vorangegangenen Beziehung stammt.

Da den Petitionsbegehren (Verteilung nach § 15a AufenthG und Erteilung einer Duldung) insofern entsprochen worden ist, sieht der Petitionsausschuss die gegenständliche Eingabe als erledigt an.

17-P-2022-28984-00

Rechtspflege

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte sowie von Inhalt und Gang der mit ihr angesprochenen gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Erwägungen unterrichtet, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Siegen die verschiedenen - im Kern indes jeweils inhaltsgleichen - Strafverfolgungsbegehren des Petenten zurückgewiesen bzw. hierauf eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt hat und, soweit er gegen die Entscheidungen Beschwerden angebracht hat, diese erfolglos geblieben sind.

Zudem hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfungen der mit der Petition vorgetragenen Sachverhalte keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten oder Versäumnisse der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben haben.

Die staatsanwaltschaftliche und die polizeiliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-29034-00Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Durch die Aufstellung von Bauleitplänen bringen die Gemeinden die von ihnen verfolgte Städtebaupolitik und gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierte Planungshoheit zum Ausdruck. Die Gemeinden besitzen hierbei einen weiten Gestaltungsspielraum und entscheiden deshalb innerhalb der geltenden Gesetze sowie den Vorgaben übergeordneter Planungsebenen sowohl über das „ob“ als auch das „wie“ ihrer kommunalen Planung.

Der in Rede stehende Bebauungsplan befindet sich noch in Aufstellung. Eine abschließende Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen und Einwände – einschließlich der im Petitem geschilderten Belange – hat durch den Rat der Stadt im Rahmen der Abwägung zu erfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-29051-00RechtspflegeLandwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich in dem in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren durch das jeweils nächsthöhere Gericht überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist das Urteil für das Gericht und die Beteiligten in der Sache bindend.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

17-P-2022-29105-00SelbstverwaltungsangelegenheitenBaugenehmigungen

Der Petent beanstandet die langen Bearbeitungszeiten der Bauaufsicht der Stadt. Er vertritt die Auffassung, dass der Oberbürgermeister keine ausreichenden und sachgerechten Maßnahmen unternommen habe, um den langen Bearbeitungszeiten entgegenzuwirken.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht damit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Im Übrigen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Oberbürgermeister bereits zahlreiche Anstrengungen unternommen hat, um der angespannten Personalsituation entgegenzuwirken.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-29112-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin ist verpflichtet, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Auch unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeit der deutschen Auslandsvertretung in Moskau ist es der Petentin zumutbar, das Visumsverfahren nachzuholen. Der Petitionsausschuss nimmt in diesem Zusammenhang auch zur Kenntnis,

dass eine freiwillige Ausreise nach Russland möglich ist. Der Petentin wird zur Vermeidung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und einem damit einhergehenden Einreise- und Aufenthaltsverbot dringend nahegelegt, freiwillig auszureisen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-29155-00 Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In einem gemeinsamen Erörterungstermin mit dem Petenten und allen beteiligten Behördenvertretern konnte die Situation ausführlich diskutiert werden.

Der Petent erhält seit Mai 2021 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung und zugleich Wohngeld. So kam es zeitgleich zu einer Rundfunkbeitragspflicht, von der er zuvor wegen Erhalt von Grundsicherung befreit gewesen war. Er wendet sich nunmehr gegen die Beitragspflicht mit dem Argument, aktuell habe er weniger Einkommen als seinerzeit unter Bezug von Grundsicherung und könnte die erhobenen Beiträge nicht aufbringen.

Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten gut nachvollziehen. Umso mehr begrüßt er den Vorschlag der Stadt, einen noch zu stellenden Antrag des Petenten auf Grundsicherung zeitnah und im persönlichen Gespräch entgegenzunehmen und zu prüfen. Für den Fall, dass Grundsicherung aus aktuell nicht absehbaren Gründen nicht gewährt werden kann, soll nach Zusage des Vertreters der Stadt eine Berechnung der Leistungen an den Petenten und dessen notwendiger Ausgaben aufgestellt werden, die dem Beitragsservice zur Prüfung eines Härtefalls im Sinne des § 4 Absatz 6 Satz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag dienen soll.

Darüber hinaus konnte der Ausschuss die Zusage des Beitragsservice mit Erleichterung zur Kenntnis nehmen, wonach das Verfahren zunächst ruhend gestellt wird. Nach Einreichen eines Leistungsbescheides beziehungsweise der von der Stadt ausgestellten Berechnung durch den Petenten möge sodann die Beitragspflicht erneut überprüft werden. Der Ausschuss begrüßt in diesem Zusammenhang

die Zusage des Beitragsservice, dass sich eine Beitragsfreiheit dann auch auf die bisher veranschlagten Beiträge ab Mai 2021 auswirken würde.

17-P-2022-29162-00 Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Er stellt fest, dass keine rechtlichen Bedenken gegen die Regelungen zur Pflichtmitgliedschaft in der Pflegekammer bestehen. Wer über eine Berufszulassungsurkunde als Pflegefachkraft verfügt und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen hat, ist gemäß § 2 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes, Angehöriger der jeweiligen Heilberufskammer und verpflichtet, sich zu melden bzw. zu registrieren. Dies gilt für alle Heilberufskammern.

Jede Pflegefachperson kann jedoch die Urkunde für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (Erlaubnisurkunde) zurückgeben und erfüllt dann die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft nicht mehr.

Es ist vorgesehen, dass die Landesregierung für den weiteren Aufbau der Pflegekammer bis Juli 2027 insgesamt 30,9 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird, damit diese schuldenfrei starten kann. Was den durch die Petentin angesprochenen Kammerbeitrag betrifft, so entscheiden die gewählten Vertreterinnen und Vertreter in der Kammerversammlung, für welche Mitglieder und in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden soll. Ohne die Entscheidung der Kammerversammlung vorweg nehmen zu wollen, ist vorstellbar, dass beispielweise Pflegefachpersonen, die eine Rente beziehen oder beurlaubt sind, keinen oder nur einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag bezahlen müssen.

Der Landtag hat im Übrigen über einen Änderungsantrag im Dezember 2021 entschieden, dass der Pflegekammer die Möglichkeit gegeben wird, bis Juli 2027 auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ganz zu verzichten. Der Petitionsausschuss empfiehlt, den Beschluss der Kammerversammlung abzuwarten.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales).

17-P-2022-29191-00

Meldewesen Erlass von Steuern

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition informiert. Nach Prüfung der Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - MHKBD) Maßnahmen zu empfehlen.

Laut Auskunft der Stadt B. ist der Petent seiner Mitwirkungspflicht in nicht ausreichendem Maße nachgekommen. Aufgrund fehlender Angaben ist so nicht erkennbar, ob der Petent die Voraussetzungen für eine steuerfreie Zweitwohnung erfüllt.

Dem Petenten wird daher geraten, alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, damit die Stadt B. die Prüfung abschließen kann.

Der Ausschuss verweist hierzu auf die in Kopie beigefügten Ausführungen des MHKBD vom 08.08.2022.

17-P-2022-29195-00

Beamtenrecht Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die von dem Generalstaatsanwalt in Köln und dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln ergriffenen Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Situation im Servicebereich der Staatsanwaltschaft Köln unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Generalstaatsanwalt in Köln und der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln das Erforderliche veranlasst haben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz vom 09.08.2022.

17-P-2022-29196-00

Corona-/Covid-19-Pandemie Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition informiert.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.

Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Anhaltspunkte für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten sind nach Prüfung der Angelegenheit nicht ersichtlich. Vielmehr hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugen können, dass die Stadt H. bisher alle rechtlichen Vorgaben zur Eindämmung des Covid-19-Infektionsrisikos im Rahmen des Schulbetriebes sowie der Kindertagesstätten eingehalten hat. Weiterhin wurden Maßnahmen, wie die Verwendung von CO₂-Messgeräten, ergriffen und diverse Förderanträge zur Verbesserung der Raumluftsituation gestellt, die auch bewilligt wurden. Laut Auskunft der Stadt H. sollen stationäre raumlufttechnische Anlagen zudem mittelfristig im Rahmen größerer baulicher Sanierungs- oder Neubaumaßnahmen stärker Berücksichtigung finden. Vor diesem Hintergrund ist ein fehlendes Engagement der Stadt H. zur Bekämpfung des Covid-19-Virus nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass zwischen dem Petenten und dem Bürgermeister der Stadt H. bezüglich des Anliegens ein persönliches Gespräch stattgefunden hat. Anschließend wurde ein Erörterungstermin der Verwaltung mit den Fraktionsvorsitzenden durchgeführt und dem Petenten das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

Weitere telefonische und schriftliche Kontakte lassen zudem erkennen, dass sich die Verwaltung ausführlich mit dem Anliegen des Petenten beschäftigt hat.

Insgesamt sind keine Rechtsverstöße des Bürgermeisters der Stadt H. festzustellen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher auch keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-29198-00

Versorgung der Beamten

Der Petent wendet sich gegen die Kürzung seines Ruhegehalts aufgrund des durchgeführten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs. Er bittet um Gewährung einer Härtefallregelung und um Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen zum öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er nimmt die beigefügte Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen zur Kenntnis.

Er stellt fest, dass die Kürzung der Versorgungsbezüge aufgrund der durchgeführten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs geltendem Recht entspricht und nicht zu beanstanden ist. Eine Rechtsänderung wird nicht befürwortet. Entgegen der Ansicht des Petenten kommt es nicht zu einer doppelten Belastung, weil für den Zeitraum vor 01.06.2022 eine Rückzahlung von Versorgungsbezügen nicht (mehr) verlangt wird.

17-P-2022-29200-00

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) unterrichten lassen.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme ist das Vorgehen des Trägers der Sozialhilfe nicht zu beanstanden.

Der Petentin steht es jedoch frei, bei der BKK Mobil Oil nachzufragen, ob durch die weiteren

Zahlungen dort eventuell ein Guthaben besteht.

Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen, wird nicht gesehen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 29.08.2022.

18-P-2022-00001-00

Luftverkehr

Der Petent möchte mit seiner Eingabe eine Vermeidung bzw. Verringerung von Fluglärm an seinem Wohnort erreichen. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung des Sachverhaltes keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 30.08.2022.

18-P-2022-00005-00

Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Der Petent begehrt eines von zwölf Forschungsstipendien an der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf (HHU), welche diese angesichts des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine für jeweils maximal sechs Monate zur Unterstützung ukrainischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausgeschrieben hat, die aufgrund des Krieges nach Deutschland geflohen sind.

Das Vorgehen der Hochschule ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kultur und Wissenschaft - MKW) Maßnahmen zu empfehlen. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MKW vom 11.07.2022.

18-P-2022-00008-00

Straßenverkehr

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage

geprüft und sich hierzu von der Landeregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV- und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) berichten lassen.

Bei dem monierten Bauvorhaben handelt es sich um ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit Staffelgeschoss und insgesamt fünf Wohneinheiten. Dieses fügt sich sowohl hinsichtlich der Höhe als auch des Maßes der baulichen Nutzung und der zu überbauenden Grundstücksfläche in den von der Umgebung vorgegebenen Raum ein.

Die Rechtmäßigkeit des zurzeit im Bau befindlichen Mehrfamilienhauses wurde bereits vom Verwaltungsgericht bestätigt. Aufgrund der mit Artikel 97 gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter, ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Darüber hinaus ist das Halten an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unzulässig. Die in Rede stehende Straße ist zwar als übersichtliche, jedoch aufgrund der geringen Fahrbahnbreite als enge Straßenstelle zu werten. Folglich besteht kraft StVO ein Halteverbot. Die Aufstellung der temporären Halteverbots-Beschilderung war dennoch deshalb erforderlich, da die Anlieger der Straße ihre Fahrzeuge, ggf. in Unwissenheit über die Unzulässigkeit, zum unerlaubten Halten und Parken dort abstellten.

Eine Aufhebung des Halteverbots ist nicht möglich, da der für den fließenden Verkehr verbleibende Raum andernfalls nicht ausreicht. Eine ausreichende Durchfahrtsbreite ist vor allem für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge wichtig.

Dem Begehren der Petentin kann damit nicht entsprochen werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MUNV.

18-P-2022-00013-00 Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet sowie von den Gründen Kenntnis genommen,

aus denen dem Petenten ein Gnadenweis nicht erteilt worden ist.

Die staatsanwaltschaftliche und vollzugliche Sachbehandlung sowie diejenige der Gnadenstelle bei dem Landgericht Hagen sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00014-00 Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt unterrichtet.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) hat die Sach- und Rechtslage geprüft und festgestellt, dass die Vorgehensweise der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) im Ergebnis nicht zu beanstanden ist.

Der Ausschuss nimmt die beigefügten Stellungnahmen des MAGS und der KVWL zur Kenntnis und sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass für Maßnahmen.

18-P-2022-00016-00 Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Das in Rede stehende Grundstück befindet sich im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Umbau und die Erweiterung des Wohngebäudes Nr. 9 wurde nach § 35 Abs. 2 BauGB unter der Voraussetzung genehmigt, dass sich die baulichen Maßnahmen innerhalb des Bestandsschutzes des Gebäudes bewegen und das Vorhaben der zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz diene. Das Bestandsgebäude wurde jedoch vollständig beseitigt und an gleicher Stelle ein Neubau errichtet.

Das Bauvorhaben der Petenten kann als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nicht zugelassen werden, weil seine Ausführung öffentliche Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt. Im Einzelnen wird dazu auf die Entscheidungsgründe des VG Düsseldorf und des OVG NRW verwiesen.

Eine nachträgliche Legalisierung der baulichen Anlage kommt daher nicht in Betracht. Anhaltspunkte, die für eine Duldung der durchgeführten Maßnahmen sprechen könnten, sind nicht erkennbar.

Das von den Petenten vorgetragene Interesse am Erhalt des Wohnhauses wird nicht verkannt. Grundsätzlich haben aber diejenigen, die ohne die erforderliche Genehmigung bauen, das Risiko einer baurechtswidrigen Ausführung selbst zu tragen, insbesondere wenn sie von der erteilten Baugenehmigung abweichen und den vorhandenen und zu erhaltenden Bestand beseitigen und an dessen Stelle einen Neubau errichten.

Soweit die Petenten vortragen, der Abriss des nachträglich legalisierten Bestandsgebäudes Nr. 9 sei versehentlich und daher ungewollt erfolgt, führt dies ebenfalls nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Denn das Handeln der am Bau Beteiligten (§ 53 ff BauGB) wird den Bauherren zugerechnet.

Finanzielle Schäden aus einer fehlerhaften, unvollständigen oder anderweitig mangelhaften Beratung und Begleitung der Erfüllungsgehilfen, wie Planer und Unternehmer, wären privatrechtlich geltend zu machen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00017-00

Baugenehmigungen Energienutzung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sich hierzu von der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) berichten lassen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Vorschriften der Landesbauordnung mit Abweichungen zur Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie gem. § 69 Abs. 1 S.2 Nr. 2 BauO NRW 2018 zum derzeitigen Stand die

Möglichkeit der Aufstellung von Luftwärmepumpen in den Abstandsflächen bieten. Durch die behördliche Prüfung und Genehmigung der Abweichung, insbesondere unter Berücksichtigung der Schallemissionen in allen Betriebszuständen und der Wahl des Aufstellungsortes, besteht für die Bauherrschaft auch eine entsprechende rechtliche Sicherheit für die getätigten Investitionen.

Der Petitionsausschuss nimmt im Übrigen zur Kenntnis, dass im Rahmen der nächsten Novellierung der Landesbauordnung unter Berücksichtigung des geplanten Wärmepumpenausbaus u.a. auch das Abstandsflächenrecht Gegenstand einer Überprüfung sein wird.

Auch Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss darüber hinaus keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

18-P-2022-00026-00

Bauordnung

Der Petent begehrt eine Änderung der Landesbauordnung, um die bauordnungsrechtlichen Maße für Umwehungen an die Maße der technischen Regel für Arbeitsstätten anzupassen. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung – MHKBD) berichten lassen.

Danach bieten die Vorschriften der Landesbauordnung mit den vorgeschriebenen Höhen von Fensterbrüstungen und anderen notwendigen Umwehungen ausreichend Schutz. Eine Zunahme von Unfällen wegen der gestiegenen Durchschnittsgröße von Personen ist der obersten Bauaufsichtsbehörde nicht bekannt. Eine Änderung der Landesbauordnung wird seitens des MHKBD nicht für erforderlich gehalten. Im Übrigen würde eine solche Änderung zu Kostensteigerungen im Wohnungsbau führen.

Um Probleme bei unterschiedlichen Anforderungen im Bauordnungs- bzw. Arbeitsstättenrecht möglichst zu vermeiden, haben die Arbeits- und Bauministerkonferenz eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, um möglichen Konfliktfeldern bei der Umsetzung des Arbeitsrechts in Baugenehmigungsverfahren

entgegenzuwirken. Die Arbeiten der Arbeitsgruppe sind noch nicht abgeschlossen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des Anliegens keine Veranlassung, dem MHKBD Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00034-00

Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er stellt zunächst fest, dass der Petent nicht vorgebracht hat, von der zuständigen Stelle unangemessen oder benachteiligend behandelt worden zu sein oder keine Unterstützung erhalten zu haben. Der Petitionsausschuss nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass der Petent bereits vor Einreichung der Petition zwei Wohnungsangebote seitens der Stadt B. erhalten hat, auf die er sich jeweils nicht gemeldet hat. Darüber hinaus nimmt der Petitionsausschuss erfreut zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich aufgrund eines weiteren Wohnungsvorschlags eine Wohnung gefunden hat, die er anmieten möchte.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass das Petitionsbegehren damit erfüllt ist und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00051-00

Versorgung der Beamten

Der Petent beklagt die lange Bearbeitungszeit seines Beihilfeantrages vom 05.05.2022.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er stellt fest, dass die Bearbeitungsdauer der Beihilfeanträge in den Monaten April bis Juli 2022 nicht dem gewohnten und angemessenen Standard des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV NRW) entsprach.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der vom Petenten angesprochene Beihilfeantrag in der Zwischenzeit abschließend bearbeitet wurde. Seinem Anliegen konnte somit abgeholfen werden.

Die Verzögerungen bei der Beihilfebearbeitung sind auf ein sehr hohes Antragsaufkommen sowie Sonderaktionen im Zusammenhang mit der Rückabwicklung zur Abschaffung der Kostendämpfungspauschale im LBV NRW zurückzuführen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das LBV NRW in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, um die Bearbeitungszeit der Beihilfeanträge wieder auf die gewohnte Dauer zu verkürzen.

18-P-2022-00052-00

Ziviler Bevölkerungsschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zum gleichen Sachverhalt bereits mehrere Eingaben beim Ministerium des Innern (MI) eingereicht hat, die jeweils ausführlich beantwortet wurden.

Nach Prüfung der Angelegenheit nimmt der Ausschuss ebenfalls zur Kenntnis, dass die Kampfmittelüberprüfung frühestens im 4. Quartal 2022 durchgeführt werden kann.

Vor dem Hintergrund der beigefügten Stellungnahme des MI und der darin aufgezeigten Optionen für den Petenten hinsichtlich anfallender Kosten für die Kampfmittelbeseitigung sieht der Ausschuss derzeit keine Veranlassung für Maßnahmen.

Der Ausschuss bitte das MI, ihm über das Ergebnis der Kampfmittelüberprüfung zu berichten.

18-P-2022-00053-00

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss spricht im Namen seiner Mitglieder der Petentin und Ihrer Familie sein Beileid zum Tod Ihres Ehemannes aus.

Der Ausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM) unterrichten lassen.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Ausschuss fest, dass

die Vorgehensweise des Finanzamtes nicht zu beanstanden ist. Weiterhin nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass auf die Möglichkeit der Klage vor dem Finanzgericht hingewiesen, diese jedoch nicht eingereicht wurde.

Der Ausschuss sieht im Ergebnis keine Möglichkeit, der Landesregierung (FM) Maßnahmen zu empfehlen.

Weitere Informationen sind der Stellungnahme des FM vom 19.09.2022 zu entnehmen, von der die Petentin eine Kopie erhält.

18-P-2022-00054-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Berechnung der Versorgungsbezüge entspricht geltendem Recht.

Er nimmt die beigefügte Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen zur Kenntnis. Einen Anlass für Maßnahme sieht er nicht.

18-P-2022-00055-00

Unterhaltssicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass eine konsequente Verfolgung der nach § 7 Abs. 1 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) übergebenen Unterhaltsansprüche im Interesse des Kindes und nicht zuletzt der öffentlichen Hand liegt.

Mit diesem Ziel hat die Stadt den Petenten sehr zeitnah zur Mitteilung seiner Einkommensverhältnisse aufgefordert, als sie erfuhr, dass ihm Arbeitslosengeld zustand, aber keine Information über dessen Höhe hatte. Auf Basis der vom Petenten mitzuteilenden Einkommensverhältnisse konnte und musste sie ermitteln, inwieweit der Petent weiterhin unterhaltsrechtlich leistungsfähig war. Zu diesem Zweck ist auch der Hinweis, dass die Auskunftserteilung mit Hilfe von Zwangsgeldern durchgesetzt werden kann, angemessen.

Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss ein Fehlverhalten bzw. eine fehlerhafte Rechtsanwendung seitens der Stadt nicht erkennen. Er sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss weist überdies auf örtliche Fachberatungsstellen hin. Diese können den Petenten über alle Aspekte des Unterhaltsvorschusses informieren, bei Problemen unterstützen und insbesondere die rechtlichen Grundlagen des UVG erläutern.

18-P-2022-00057-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Versorgungsauskunft in der Zwischenzeit erteilt werden konnte, nachdem der Petent die hierfür erforderlichen Angaben vervollständig hat.

Vor dem Hintergrund der beigefügten Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen sieht der Ausschuss keinen Anlass für eine Änderung des bisherigen Verfahrens.

18-P-2022-00065-00

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM) unterrichten lassen.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (FM) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 19.09.2022.

18-P-2022-00066-00Recht der Tarifbeschäftigten
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Die Entscheidung der Bezirksregierung Köln, den Antrag des Petenten auf Hinausschieben der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses nach Erreichen der Regelaltersgrenze abzulehnen, ist nicht zu beanstanden.

Im Fall des Petenten wurde der Antrag mit Schreiben vom 06.05.2022 und damit keine drei Monate vor Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses, gestellt. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Vorgang zum Ausscheiden aus dem Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen bereits abschließend von der Bezirksregierung Köln am 25.04.2022 bearbeitet, sodass sein Antrag nicht mehr angenommen werden konnte.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass eine rückwirkende Änderung des Status des Petenten aufgrund des Ausschlusses des rückwirkenden Hinausschiebens nach Renteneintritt nicht möglich ist. Im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrages konnte der Petent aber erfreulicherweise zwischenzeitlich jedoch zum 01.08.2022 an seiner bisherigen Stammdienststelle mit befristet eingestellt werden. Damit ist dem Petitem auf diesem Weg nachgekommen worden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00067-00Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die zur Petition anlassgebende Fortschreibungsrate nach § 7 Durchführungsverordnung zum Kinderbildungsgesetz wurde seitens der Obersten Landesbehörde im Wege zulässiger Verfahren ermittelt. Eine fehlerhafte Ermittlung konnte im Petitionsverfahren nicht festgestellt werden. Vertragliche Anknüpfungen im Binnenverhältnis des Petenten als Vermieter und seinem Mieter an die Fortschreibungsrate und ihre Berechnung sind insoweit ohne Belang.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00068-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Petitem ist durch das Ministerium der Justiz (JM) aufsichtsrechtlich geprüft worden. Insgesamt hat sich zu Maßnahmen der Dienstaufsicht kein Anlass ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Unterrichtung über den Sachverhalt nicht veranlasst, der Landesregierung (JM) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des JM vom 12.09.2022.

18-P-2022-00072-00Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) berichten lassen.

Der Petent wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Planung, die Organisation und auch die Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) den kommunalen SPNV-Aufgabenträgern, d.h. dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR), dem Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR) sowie dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) obliegen. Ein unmittelbarer Einfluss auf die Ausgestaltung des SPNV ist der Landesregierung damit verwehrt.

Auf Nachfrage der Landesregierung beim zuständigen Aufgabenträger, dem Zweckverband NVR, teilt dieser mit, dass die Verbindungen der Linie RB 52 und RB 25 durch unwitterbedingte Schäden an der Strecke zwischen Rummenohl (anfangs Hagen) und Lüdenscheid-Brügge seit letztem

Jahr im Schienenverkehr nicht mehr nutzbar ist. Bis zur Wiederherstellung der Infrastruktur sind Busse im Schienenersatzverkehr (SEV) auf dem Abschnitt Rummenohl - Lüdenscheid - Hagen Hbf. (Schnellbus) eingesetzt.

Seit dem 02.07.2022 gibt es eine neue Einschränkung im Bereich des Bahnhofs Lüdenscheid-Brügge. Hier wurden durch die DB Netz AG Schäden an einer Brücke über den Fluss Volme entdeckt, über die sowohl die Strecke Lüdenscheid-Brügge - Lüdenscheid als auch Lüdenscheid-Brügge - Hagen Hbf. führt. Die DB Regio AG hat hier einen SEV zwischen Lüdenscheid und Lüdenscheid-Brügge für die Reisenden der Linie RB 25 eingerichtet.

Der ebenfalls für die Strecke der RB 25 zuständige Zweckverband NWL merkt an, dass weitere Bauvorhaben der DB Netz AG geplant sind und es notwendig sei, für die Behebung der Schäden weitere Planungen durchzuführen. Dennoch habe der NWL angesichts des noch verfügbaren Zeitraums von ca. vier Monaten noch keine konkrete Veranlassung, an der Einhaltung des Zeitplanes zu zweifeln. Im Bereich der Zuständigkeit des NWL ist für die nicht nutzbaren Abschnitte auf der Strecke der RB 52 ein SEV eingerichtet worden, der mit Verlängerung der Reisezeit eine regelmäßige Fahrtmöglichkeit von/nach Dortmund eröffnet. Eine (alternative) Fahrt auf der Strecke der RB 25 über Köln nach Dortmund, wie vom Petenten vorgeschlagen, sei aus Sicht des NWL möglich, aber auch durch eine deutlich längere Reisezeit keine attraktive Alternative.

Die DB Netz AG teilt mit, dass die RB 25 ab Januar 2023 nach Ende einer weiteren, ab dem 16.09.2022 beginnenden, Brückenmaßnahme in Dieringhausen wieder bis Brügge verkehren könne. Die RB 52 könne ab Fahrplanwechsel im Dezember 2022 über Rummenohl hinaus bis Schalksmühle fahren. Dadurch könne der SEV deutlich eingekürzt werden.

Zur tariflichen Gestaltung teilt die Landesregierung hinsichtlich des Petitions, die Strecke der RB 25 zum Westfalentarif anzubieten, mit, dass zu berücksichtigen ist, dass nach der Gesetzgebung des Bundes und der darin verankerten Tarifhoheit die unmittelbare Zuständigkeit und Verantwortung für die inhaltliche sowie preisliche Ausgestaltung des (Ticket-)Angebots im ÖPNV bei den Verkehrsunternehmen bzw. den diese vertretenden Verkehrsverbände und Tarifgemeinschaften (Tarifverantwortliche) liegt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat

aufgrund der geltenden Rechtslage somit grundsätzlich (unmittelbar) keine Möglichkeit, diese Angelegenheit weitergehend zu beeinflussen.

Hinsichtlich der seitens des Petenten angesprochenen Regionalbahn RB 25 liegt der Abschnitt zwischen Köln und Meinerzhagen im Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS). Der Abschnitt zwischen Meinerzhagen und Lüdenscheid liegt im Geltungsbereich des Westfalentarifs. Sofern es bei der Forderung des Petenten darum geht, die Gesamtrelation mit einem durchgängigen Tarif zu befahren, bietet sich die Nutzung des elektronischen Nahverkehrstarifs eezy.nrw an, insbesondere, wenn der Petent nur gelegentlich die Strecke fährt. Seit dem 01.12.2021 kann mit eezy.nrw in ganz Nordrhein-Westfalen der Nahverkehr – also auch auf der genannten Relation – genutzt werden. Zudem bietet der NRW-Tarif tarifraumüberschreitende Produkte an.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00079-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über die Sachlage unterrichtet. Die in Rede stehende Schule hat im engen Austausch mit dem Schulträger alle Möglichkeiten zur Entlastung der OGS-Problematik an der GGS zum Schuljahr 2022/23 in Betracht gezogen. Der Problematik des erhöhten OGS-Bedarfs zum Schuljahr 2022/2023 begegnete der Schulträger durch Umsetzung einer tragfähigen Übergangslösung in Form einer kurzfristig eingerichteten, zusätzlichen Übermittagsbetreuung.

Das Angebot der Schule, vor dem Hintergrund der individuellen Bedarfe und Möglichkeiten einen Wechsel vom OGS-Angebot in die Übermittagsbetreuung anzubieten, ist ebenfalls vertretbar und schafft zusätzliche, bedarfsgerechte Kapazitäten.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Stellungnahmen der zuständigen Bezirksregierung und der Stadt sowie des zuständigen Schulamtes schlüssig und nachvollziehbar sind. Dies wird vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltung gern. Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) bekräftigt. Die kommunale Selbstverwaltung umfasst das Recht, alle Angelegenheiten der

örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Für diese institutionelle Selbstverwaltungsgarantie müssen nach Art. 28 Abs. 2 S. 3 GG die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung gewährleistet sein.

Die Selbstverwaltungsgarantie umfasst insbesondere Fragen der Hoheit in Fragen der Finanzen und Kommunalabgaben, des Personals, der Organisation, Planung und von Satzungen.

In diesem Rahmen wurden die Kriterien für die OGS-Platzvergabe im Konsens zwischen der Stadt, der Schulleitung der GGS und des Trägers des Offenen Ganztags (Elterninitiative der GGS) festgelegt. Zu den gleichrangigen Aufnahme- und Vergabekriterien an der GGS zählen neben der Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigter respektive des alleinerziehenden Elternteils von mindestens 19,5 Wochenstunden und der Einhaltung der Anmeldefrist (31. Dezember) auch soziale Aspekte wie eine vorrangige Berücksichtigung von Geschwisterkindern, besondere pädagogische Aspekte und besondere Härten. Aufgrund dieser Festlegung kann davon ausgegangen werden, dass die Platzvergabe ohne Bevorzugungen durchgeführt wurde.

Der Schulträger beabsichtigt zudem, das Verfahren zur OGS-Platzvergabe im Sinne einer Planungssicherheit für die Eltern zu straffen und zeitlich vorzuziehen.

Ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz besteht derzeit nicht. Im Zuge des ab 2026 aufwachsend geltenden Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter werden weitere Ausbaubemühungen erforderlich, um ein bedarfsgerechtes Angebot zu gewährleisten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen. Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 16.09.2022 zur weiteren Information.

18-P-2022-00080-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Gericht die Unterbringung für erledigt

erklärt hat und der Petent sich nun in der JVA befindet. Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Petent die Erledigung der Maßregel selbst beantragt hat.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des verschwundenen Schälmessers eine Stationsdurchsuchung erfolgte. Die Küchennutzung wurde aufgrund des verschwundenen Schälmessers sowie des unhygienischen Zustandes eingeschränkt. Die Versorgung der Patienten war jedoch durchgehend sichergestellt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent keine Besuche beantragt hat. Ein Fehlverhalten des Klinikpersonals kann nicht bestätigt werden.

18-P-2022-00082-00

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) unterrichten lassen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent erstmals am 05.10.2020 den Nachweis über die Bedarfe der Unterkunft in Form eines Mietvertrages vorgelegt hat. Die Unterkunftskosten wurden seither laufend bei der Berechnung der Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) im beantragten Umfang voll berücksichtigt. Der Petent erhielt hierzu einen Änderungsbescheid und die Unterkunftskosten wurden entsprechend nachgezahlt.

Da laut Mietvertrag das Mietverhältnis seit dem 01.04.2014 besteht, wurde die Einreichung des Mietvertrages als Antrag auf Überprüfung der bewilligten SGB II Leistungen hinsichtlich der Bedarfe für Unterkunft für den Zeitraum vor dem 01.10.2020 gewertet. In diesem Zusammenhang wurden vom Petenten Angaben und Nachweise im Rahmen von Mitwirkungsschreiben und Erinnerungen angefordert.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent bis heute die geforderten Nachweise und Angaben nicht vollständig vorgelegt hat, sodass weiterhin Klärungsbedarf hinsichtlich der Kosten für Unterkunft für die Zeit vor dem 01.10.2020 besteht. Der Ausschuss rät dem Petenten daher, alle notwendigen Unterlagen beim Jobcenter einzureichen und seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen.

Das Jobcenter räumt ein, dass noch keine Entscheidung über den Überprüfungsantrag vom 05.10.2020 getroffen wurde, sichert jedoch zu, die noch nicht ergangene rechtsmittelfähige Entscheidung unverzüglich nachzuholen und dem Petenten einen entsprechenden Bescheid zu versenden. Damit bekommt der Petent die gewünschte Möglichkeit, Beratungshilfe zu suchen.

Die Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass über Anträge in angemessener Frist sachlich zu entscheiden ist.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis jedoch keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00087-00 Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, den erneuten Rentenanspruch der Petentin abzulehnen, ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

In der Rentenangelegenheit ist derzeit ein Widerspruchsverfahren anhängig. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die der Petition beigefügten medizinischen Unterlagen berücksichtigt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird auch geprüft, ob eine erneute Begutachtung der Petentin erforderlich ist. Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), ihm zu gegebener Zeit über den Ausgang des Widerspruchsverfahrens zu berichten.

18-P-2022-00088-00 Straßenverkehr

Der Petent setzte sich für die Anordnung einer durchgängigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h auf einem Streckenabschnitt der L 268 ein. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) berichten lassen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Stadt die vorliegende Petition zum Anlass genommen hat, den in Rede stehenden Streckenabschnitt im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen und der Polizei eingehend zu begutachten. Er nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge des angesprochenen Streckenabschnitts sowohl die verkehrliche Situation als auch das Unfallgeschehen erfreulicherweise unauffällig sind und eine Unfallhäufungsstelle oder -linie nicht besteht. Daher besteht hier auch keine besondere Gefahrenlage gemäß § 45 Abs. 9 S. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), mit der eine weitere Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 auf 50 km/h gerechtfertigt werden könnte. Die vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h ist als zweckdienlich und angemessen zu bezeichnen.

Der Petitionsausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde gleichwohl angekündigt hat, im Bereich der Bushaltestellen an der Einmündung des A-Wegs beidseitig die Zeichen 133 (Fußgänger) anzuordnen, um den Fahrverkehr auf der L268 auf mögliche Fahrbahnquerungen durch Zufußgehende hinzuweisen. Zudem sollen die vorhandenen Zeichen 276 (Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art) entfernt werden, weil das Überholen bereits durch eine durchgezogene Mittelmarkierung (Zeichen 295) wirksam unterbunden wird.

Im Übrigen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Stadt beabsichtigt, das Geschwindigkeitsniveau im Zuge des angesprochenen Abschnitts der L 268 durch verdeckte Messungen zu ermitteln und zusätzlich beim örtlichen Linienbusunternehmen die Ein- und Ausstiegszahlen an den Bushaltestellen zu erfragen. Sobald hierzu belastbare Angaben vorliegen, wird die Stadt erneut darüber beraten, ob ggf. weiterführende verkehrssichernde Maßnahmen im Bereich der Bushaltestellen erforderlich sind. Dies bleibt zunächst abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht gegenwärtig keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00090-00Lehrerzuweisungsverfahren
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das Anliegen der Petentin, stellt jedoch fest, dass die Abordnung der Klassenlehrerin im rechtlichen Rahmen erfolgte und daher nicht zu beanstanden ist.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00091-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Koordination des Kostenmarkenverbundes bestehend aus den Ländern erfolgt durch Baden-Württemberg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen erfolgt durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Entscheidung über die eingesetzten Zahlungsverfahren beim Erwerb von Kostenmarken - gegenwärtig ist eine Zahlung durch Überweisung auf eine Rechnung oder durch Kreditkarte möglich – erfolgt dabei gemeinsam. Eine Erweiterung kann aufgrund der damit verbundenen Kosten nicht einseitig durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen. Da die Kostenmarken primär von institutionellen Nutzerinnen und Nutzern erworben werden, ist die Nachfrage nach PayPal oder dem Lastschriftverfahren äußerst gering. PayPal wird bei Anwaltskanzleien oder Unternehmen, die die Kostenmarke überwiegend nutzen, zur Zahlung nahezu nicht eingesetzt. Die eingesetzten Zahlungsarten werden aber regelmäßig überprüft.

Dem Wunsch des Petenten nach einer Zahlung mit PayPal oder im Lastschriftverfahren kann indes auch deshalb nicht entsprochen werden, weil beide

Zahlungsmöglichkeiten einen Rückruf des Geldes zulassen. Das System der elektronischen Kostenmarke beruht indes im Wesentlichen auf der Idee, dass eine Bürgerin oder ein Bürger Geld einzahlt und gleich einer Briefmarke vorbehaltlos damit Gerichtsgebühren und Vorschussgebühren begleichen kann. In diesem System stellt die Möglichkeit des Widerrufs bis zu sechs Wochen nach Abbuchung eine wesentliche Beeinträchtigung des Verfahrens und der Rechtssicherheit über die erfolgte Vorschusszahlung dar. Ein rechtshängiges Verfahren müsste ausgesetzt werden, bei der Zahlung von Geldbeträgen nach der EBAO wären u. U. auch Folge bei der Vollstreckung der Geldstrafen erschwert und würde u. U. auch dritte Personen durch eine mögliche Drittschuldnerhaftung benachteiligen. Insoweit besteht hier auch die Gefahr von Missbrauch.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

18-P-2022-00094-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass dem Petitem eines allgemeinen Erlasses von vollstreckbaren Freiheitsstrafen, die wegen „gewaltloser Cannabis-Delikte“ verhängt worden sind, mit einer „Weihnachtsamnestie“, die zu einer umfassenden Prüfung der Gnadenfrage in jedem Einzelfall führt, nicht wirksam entsprochen werden kann.

Der geforderte Erlass von rechtskräftig verhängten Strafen in Bezug auf eine nach allgemeinen Kriterien bezeichnete Vielzahl von Fällen (Amnestie) bedarf einer gesetzlichen Grundlage des Landes, dessen Gerichtsbarkeit die Strafen verhängt hat.

Eine darüber hinausgehende vollständige und rückwirkende Aufhebung der den Strafen zugrunde liegenden Urteilen (Generalkassation) bedarf einer (bundes-)gesetzlichen Regelung. Es steht dem Petent frei, sich insoweit mit seinem Anliegen an den Deutschen Bundestag zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00095-00

Straßenverkehr Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass in dem in Rede stehenden Straßenabschnitt nur 16 Stellplätze im Seitenraum bestehen. Mehr Stellplätze können aufgrund der Platzverhältnisse nicht eingerichtet werden. Für zwölf Stellplätze besteht in der Zeit von 6 bis 19 Uhr ein eingeschränktes Halteverbot. Diese Plätze können zum Anhalten, Ein- und Aussteigen genutzt werden. In der in Rede stehenden Straße verkehren pro Richtung zwölf Straßenbahnen in der Stunde. Ein Anhalten auf der Fahrbahn ohne eine Behinderung der Straßenbahnen ist daher kaum möglich. Somit sind ausreichende Möglichkeiten zum Anhalten im Seitenraum notwendig. Nach 19 Uhr können die Plätze zum Parken genutzt werden. Drei Stellplätze dienen der Belieferung der Geschäfte. Außerdem gibt es einen Behindertenparkplatz.

Der Petitionsausschuss nimmt überdies zur Kenntnis, dass bezogen auf die Zahl der Bewohner und die Zahl der Kunden der dortigen Läden die Zahl der Parkplätze im Seitenraum gering ist und bei einer Freigabe zum Kurzzeitparken nicht annähernd das Parkbedürfnis abdecken könnte. Darüber hinaus sind zum besagten Straßenabschnitt zwei Parkhäuser fußläufig gut erreichbar.

Die Einrichtung einer Kurzzeitparkregelung für Kunden und Besucher zu Lasten der eingeschränkten Halteverbote wird aktuell durch die Stadt geprüft. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

Im Übrigen sind die von der Verkehrsüberwachung durchgeführten Kontrollen nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00102-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Angaben des Petenten bezüglich der späten oder fehlenden Informationsübermittlung über das Angebot im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) und den damit zusammenhängenden Rückgang der Anmeldezahlen in Italienisch, entsprechen nicht der Datenlage.

Das Gesuch, schulformübergreifende Lerngruppen im HSU für diese Sprachen zu vermeiden, widerspricht dem integrationspolitischen Grundgedanken, jede Sprache gleichermaßen wertzuschätzen und zu fördern. Um dies zu gewährleisten, sind die Vorgaben des HSU-Erlasses (BASS 13-61 Nr. 2) für alle Sprachen anzuwenden.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung vom 19.09.2022 zur weiteren Information.

18-P-2022-00112-00

Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt die Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) vom 14.09.2022, von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Einen Anlass für weitere Maßnahmen sieht er nicht.

18-P-2022-00117-00

Denkmalpflege

Der Petent begehrt, dass die Stadt als Eigentümerin eines Baudenkmals zum Unterhalt und zur Entwicklung des Denkmals aufgefordert wird, um einen Verlust der Bausubstanz zu verhindern. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die in Rede stehende Scheune eines der letzten erhaltenen Objekte dieses Gebäudetyps in der Region darstellt.

Hinsichtlich der mit der Petition vorgetragene Einwände, dass an der Scheune keine Instandhaltungsarbeiten vorgenommen würden, nimmt der Petitionsausschuss die Bewertung der Oberen Denkmalbehörde zur Kenntnis, wonach die Stadt als Eigentümerin der Scheune bisher ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen sei, das Denkmal zumindest in seiner Substanz zu schützen. Nach Auskunft des Kreises seien regelmäßig Maßnahmen zum Erhalt des Denkmals unternommen worden. Erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen, die den baulichen Zustand der Scheune sichern oder verbessern sollten, seien nachweislich durchgeführt worden. Die Schäden am Dach wurden im August behoben.

Der Petitionsausschuss nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass aktuell ein konkreter Handlungsbedarf zum Austausch einzelner schadhafter Gefache der Scheune besteht. Nach Auskunft der Stadt wird dieses Gewerk derzeit beauftragt.

Die Obere Denkmalbehörde sieht daher im Ergebnis keine Veranlassung gegenüber der Stadt einschreitend tätig zu werden.

Im Übrigen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass aus denkmalfachlicher Sicht für den Erhalt des Baudenkmals eine zeitnahe denkmalgerechte Umnutzung oder Translozierung zwingend erforderlich wäre. Idealerweise könnte bei einer finanziellen Einigung zwischen der Stadt und dem Petenten ein Konzept zur Translozierung entwickelt und umgesetzt werden.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00118-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Anliegen des Petenten, eine möglichst rasche Bearbeitung aller Beihilfeanträge gewährleistet zu sehen, ist verständlich und

berechtigt. Die Verzögerungen bei der Beihilfebearbeitung sind auf ein sehr hohes Antragsaufkommen sowie Sonderaktionen im Zusammenhang mit der Rückabwicklung zur Abschaffung der Kostendämpfungspauschale im Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) zurückzuführen. Das LBV hat in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Bearbeitungszeit der Beihilfeanträge wieder auf die gewohnte Dauer zu kürzen.

Wie es zu dem Umstand der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kam, kann leider nicht mehr nachvollzogen werden. Der Vorgang wurde im LBV gemäß der aktuell geltenden Datenschutzverordnung entsprechend geprüft, bewertet und behandelt.

Die Petition ist erledigt.

18-P-2022-00120-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegend der Petentin zum Erfolg zu verhelfen, da bisher die hierfür notwendigen Bescheide nicht vorgelegt wurden.

Für eine Beitragsbefreiung gemäß der in § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) gegebenen Härtefallregelung muss dem Beitragsservice ein ablehnender Bescheid über die Bewilligung von Sozialleistungen vorgelegt werden, aus dessen Einkommens- und Vermögensberechnung der oben dargestellte Sachverhalt hervorgeht.

Durch die Härtefall-Regelung ist gewährleistet, dass das Einkommen von Personen, die die in § 4 RBStV erwähnten Sozialleistungen beantragen, nicht durch den Rundfunkbeitrag unter die Armutsgrenze gelangen kann.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass die Petentin bisher keinen Bescheid eingereicht hat, der ihre Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach dem Auszug ihres Mannes rechtfertigen könne. Der vom Petenten zitierte Passus aus dem Schreiben des Kreises Herford vom 14.02.2022 kann einen solchen Bescheid nicht ersetzen.

Für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht aufgrund der Härtefallregelung ist zudem die einem Bescheid beigefügte Berechnung unerlässlich.

Schlüssel für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht wäre für die Petentin die Beantragung von Grundsicherung im Alter bei der für sie zuständigen Sozialbehörde.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei vom 05.09.2022.

18-P-2022-00121-00
Fischereiwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz - MLV) unterrichten lassen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass im Regelfall die Fischerprüfung bei der unteren Fischereibehörde abgelegt werden kann, in deren Bezirk der Prüfling seinen ständigen Wohnsitz hat. In Ausnahmefällen ist aber auch das Ablegen der Fischerprüfung bei anderen unteren Fischereibehörden möglich.

Die oberste Fischereibehörde wird den vom Petenten beschriebenen Fall zum Anlass nehmen, die unteren Fischereibehörden zu informieren, dass ausreichend Prüfungsplätze für die Prüflinge aus dem eigenen Kreis oder der kreisfreien Stadt zur Verfügung stehen. Dies wird vom Ausschuss begrüßt.

Darüber hinaus ist geplant, verschiedene Fischereiverwaltungsleistungen zukünftig online durchzuführen. Die Umsetzung der geplanten Digitalisierungsprozesse würde mit sich bringen, dass das Wohnortprinzip entfällt und deutlich mehr Fischerprüfungen angeboten werden können.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher keinen Anlass, der Landesregierung (MLV) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MLV vom 20.09.2022.

18-P-2022-00122-00
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), Maßnahmen zu empfehlen. Die Prüfung des Petitionsausschusses ergab keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen geltendes Recht oder ein Fehlverhalten der Deutschen Rentenversicherung Westfalen.

Das Wahlrecht des Petenten nach § 8 SGB IX wurde berücksichtigt. Die Organisation der Aufnahmetermine erfolgt durch die Rehabilitationskliniken selbst. Da die Klinik auf die Eilbedürftigkeit hingewiesen wurde, kann die Deutsche Rentenversicherung Westfalen auf den konkreten Aufnahmetermin keinen weiteren Einfluss nehmen. Auch ist eine Mitteilung über freiwerdende Plätze in anderen Kliniken mit Seeklima nicht möglich, da die Deutsche Rentenversicherung Westfalen hierüber durch die Kliniken nicht informiert wird.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MAGS.

18-P-2022-00123-00
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) unterrichten lassen.

Der Ausschuss stellt fest, dass gegen die ergangenen Widerspruchsbescheide Klage beim Sozial- und Verwaltungsgericht erhoben wurde. Die Verfahren sind noch anhängig.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Art. 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss empfiehlt den Petenten daher, den Ausgang der Gerichtsverfahren abzuwarten.

Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS)

Maßnahmen zu empfehlen. Das MAGS wird jedoch gebeten, über den Ausgang der Klageverfahren zu berichten.

18-P-2022-00124-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass dem Petitionsbegehren zwischenzeitlich entsprochen wurde und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00129-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Mit der gegenständlichen Eingabe begehrt der Petent für seine Ehefrau die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Die Petentin reiste im November 2021 mit einem Schengen-Visum in das Bundesgebiet ein. Im Februar 2022 heiratete der Petent, der im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist, die Petentin. Zugleich stellten die Petenten bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung für die Petentin. Anfang Juni 2022 lehnte die Ausländerbehörde den gestellten Antrag ab. Als Begründung führte sie hierzu aus, dass mit der Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung ein langfristiger Aufenthalt beabsichtigt sei. Die Einreise erfolgte jedoch mit einem Schengen-Visum, somit einem Visum für kurzfristige Aufenthalte und nicht, wie es hingegen erforderlich gewesen wäre, mit einem für langfristige Aufenthalte erforderlichen nationalen Visum. Vor diesem Hintergrund bedürfe es der Nachholung des Visumverfahrens.

Im Nachgang hierzu erklärte die Petentin gegenüber der Ausländerbehörde, freiwillig aus dem Bundesgebiet auszureisen zum Zwecke der Nachholung des Visumverfahrens. Hierzu wurde ihr eine Vorabzustimmung seitens der Ausländerbehörde ausgestellt. Zudem erklärte sie, das Petitionsverfahren

„aufgrund der hiesigen Vorgehensweise“ zu beenden.

Wenige Tage später teilte die Petentin der Behörde per E-Mail mit, dass sie am 18.07.2022 in die Türkei ausgereist sei und sich nun um einen Termin bei der deutschen Auslandsvertretung bemühe. Vor diesem Hintergrund wurde sie mit Wirkung zum 18.07.2022 mit Fortzug ins Ausland von der ABH abgemeldet.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss die gegenständliche Eingabe als erledigt an.

18-P-2022-00134-00

Rentenversicherung

Bei der Prüfung der Angelegenheit ist festgestellt worden, dass die Deutsche Rentenversicherung Rheinland über den Altersrentenantrag der Petentin bisher noch nicht entschieden hat.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), beim Rentenversicherungsträger auf eine zeitnahe Erledigung hinzuwirken und ihn zu gegebener Zeit über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

18-P-2022-00137-00

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) unterrichten lassen.

Der Ausschuss bedauert die Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die Verfahrensweise und Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe sozialhilferechtlich nicht zu beanstanden sind. Da der Petent seinen Mitwirkungspflichten bislang nicht in ausreichender Form nachgekommen ist, empfiehlt der Ausschuss ihm, bestehende Unklarheiten, insbesondere zur Wohnsituation, zeitnah aufzuklären.

Weiterhin nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid eingelegt wurde. Die Entscheidung über den Widerspruch bleibt daher zunächst abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen. Das MAGS wird jedoch gebeten, über den Fortgang in der Angelegenheit zu berichten.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 14.09.2022.

18-P-2022-00138-00
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – FM) unterrichten lassen.

Nach Prüfung der Angelegenheit stellt der Petitionsausschuss fest, dass die vom Petenten angesprochenen Beihilfeanträge sowie der Widerspruch mittlerweile abschließend bearbeitet worden sind.

Da zudem Maßnahmen zur Verkürzung der Bearbeitungszeit der Anträge ergriffen wurden, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (FM) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zu seiner weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 19.09.2022.

18-P-2022-00147-00
Gewerbsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung – MHKBD) unterrichten lassen.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Stadt W. bislang Abstand von Vollstreckungsmaßnahmen genommen und stattdessen die Fälligkeit der Zahlung auf den 30.11.2022 verlängert hat. Das Entgegenkommen der Stadt W. wird vom Ausschuss begrüßt.

Nach Prüfung der Angelegenheit stellt der Ausschuss außerdem fest, dass keine neuen Forderungen aus der Gewerbesteuer erhoben worden sind.

Der Petitionsausschuss weist zusätzlich darauf hin, dass die geforderten Leistungen zudem nur im Rahmen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt W. möglich sind, da keine Billigkeitsgründe für einen Verzicht zu erkennen sind.

Die Petition wäre berechtigt, wenn den Stundungsvereinbarungen zu entnehmen wäre, nur die gestundeten Forderungen würden noch geltend gemacht. Dazu ist aber auch die von der Stadt W. vertretene Auffassung vertretbar. Insoweit kann der Petitionsausschuss die Entscheidung zwischen diesen beiden Auffassungen nicht treffen und dem Petitionsbegehren nicht Folge leisten.

Dem Petenten steht es jedoch frei, seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

Da kein Anlass für kommunalaufsichtliche Maßnahmen festgestellt wird, sieht der Petitionsausschuss auch keine Möglichkeit, der Landesregierung (MHKBD) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00149-00
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium des Innern – IM) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das Anliegen des Petenten, stellt nach Prüfung der Angelegenheit jedoch fest, dass die verlängerte Bearbeitungszeit des Beihilfeantrags eine Ausnahme darstellte, die durch ein erhöhtes Arbeitsaufkommen sowie personelle Engpässe bedingt war.

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugen können, dass die Bezirksregierung entsprechende Maßnahmen ergriffen hat, um eine rasche Bearbeitung der Anträge in der Scanstelle gewährleisten zu können.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher keinen Anlass, der Landesregierung (IM) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des IM vom 26.09.2022.

18-P-2022-00161-00Bezüge der Tarifbeschäftigten
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM) unterrichten lassen.

Nach Prüfung der Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss leider keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 22.09.2022.

18-P-2022-00164-00Selbstverwaltungsangelegenheiten
Passwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er stellt fest, dass Stadt Düsseldorf die erforderlichen Maßnahmen trifft, um das Verfahren der Ausstellung von Reisedokumenten zu optimieren.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent von der Möglichkeit, einen Eilantrag zu stellen, keinen Gebrauch gemacht hat. Der beantragte Ausweis liegt seit dem 18.08.2022 zur Abholung vor.

Hinsichtlich der vom Petenten kritisierten Terminvereinbarungssoftware der Stadtverwaltung Düsseldorf nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Stadt derzeit in weiten Teilen des Bürgerservice eine neue Software zur Terminvereinbarung pilotiert, welche die Terminfindung zukünftig erleichtern soll.

18-P-2022-00170-00Lehrerzuweisungsverfahren
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petent erhält zur weiteren Information über die derzeit bestehenden Beschäftigungsmöglichkeiten im Schuldienst

des Landes Nordrhein- Westfalen eine Kopie der Stellungnahme des Ministerium für Schule und Bildung (MSB) vom 14.09.2022.

Es wird darüber hinaus empfohlen, dass sich der Petent von den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Lehrereinstellungsbüros der Bezirksregierungen sowie der landesweiten Beratungsstelle für Lehrämter an Schulen beraten lässt und auf neu ausgeschriebene Stellenveröffentlichungen für den Seiteneinstieg und ausgeschriebene Bedarfe für Vertretungsunterricht bewirbt.

Hinsichtlich Fragen betreffend das Jobcenter wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Darüber hinaus sieht der Ausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00188-00Wohnungswesen

Der Petent begehrt die Einführung eines jährlichen Nachweises bei öffentlich geförderten Wohnungen, dass die Mieterinnen und Mieter die Voraussetzungen für den Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung noch erfüllen. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Zum Zeitpunkt des Bezugs einer öffentlich geförderten Wohnung weist der wohnungssuchende Haushalt oder die wohnungssuchende Person die Wohnberechtigung mittels Wohnberechtigungsschein nach. Man kann also davon ausgehen, dass der Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung rechtmäßig erfolgt ist. Ein Auszug im Laufe der Mietzeit wird von einst wohnberechtigten Haushalten oder Personen nicht verlangt.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 29.08.2022.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00204-00Vergaberecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Die im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine von der Europäischen Union beschlossenen Sanktionen werden bei allen Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge des Landes Nordrhein-Westfalen oberhalb der EU-Schwellenwerte berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00222-00Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) unterrichten lassen.

Der Petent begehrt die Anpassung der Hilfe für gehörlose Menschen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG).

Der Ausschuss weist darauf hin, dass seit Inkrafttreten des GHBG 1998 gehörlose Menschen in Nordrhein-Westfalen einen Anspruch auf eine einkommens- und vermögensunabhängige Geldleistung in Höhe von 77 Euro („Gehörlosengeld“) haben.

Auch wenn bislang keine Anpassung des Betrages stattgefunden hat, so werden heute die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher in vielen Lebenslagen durch öffentliche Kosten- und Sozialversicherungsträger abgedeckt. Weiterhin sieht der aktuelle Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien eine Erweiterung des bezugsberechtigten Personenkreises bei der Hilfe für Gehörlose vor. Der Gesetzentwurf bleibt zunächst abzuwarten.

Im Ergebnis sieht der Ausschuss derzeit leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2022-00225-00Energiewirtschaft

Der Petent regt an, das Förderprogramm „progres.nrw – Emissionsarme Mobilität“ des Landes NRW dahingehend zu überarbeiten, dass Privatpersonen, die Eigentümer eines selbst genutzten Hauses sind, für den Fördergegenstand Ladeinfrastruktur antragsberechtigt sind. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) berichten lassen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung mit dem in Rede stehenden Förderprogramm den Markthochlauf der Elektromobilität beschleunigen möchte, da elektrische Antriebe ein wichtiges Instrument sind, um die Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu erreichen.

Das Förderprogramm wird durch die Landesregierung laufend an die aktuelle Marktentwicklung angepasst. Die Förderung von Ladeinfrastruktur für natürliche Personen als Privatpersonen wurde am 01.04.2022 veröffentlicht. Die Zielgruppe erhielt eine Förderung für die Errichtung von Ladeinfrastruktur, unter der Voraussetzung, dass diese mit Strom aus einer neu zu errichtenden Erneuerbaren-Energien-Anlage versorgt wird. Zum 22.06.2022 wurde die Förderung von Privatpersonen eingestellt.

In diesem Zusammenhang nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Förderung von Ladeinfrastruktur für Privatpersonen aus Sicht der Landesregierung einen gezielten Anreiz zum weiteren Ausbau des nicht öffentlich zugänglichen Ladeinfrastrukturnetzes und der Erneuerbaren Energien darstellte. Innerhalb kurzer Zeit sind über 12.000 Anträge für Wallboxen mit neuen Photovoltaikanlagen eingegangen. Aus Sicht der Landesregierung belegen die hohen Antragszahlen das gestiegene Interesse der Bürgerinnen und Bürger und zeigen, dass sich die Technologie in der Breite etabliert hat. Dahingehend nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Landesregierung eine Förderung des Fördergegenstandes nicht mehr für notwendig erachtet und andere Themenschwerpunkte forcieren möchte, die einen höheren Unterstützungsbedarf aufweisen. Hierzu zählt beispielsweise die Schaffung von Lademöglichkeiten für Mietende und Bewohnende von Eigentumswohnanlagen. Die Errichtung von

Ladepunkten in diesen Bereichen sind häufig aufgrund der baulichen Gegebenheiten vor Ort oder der Eigentumsverhältnisse deutlich komplexer als Vorhaben von Einfamilienhausbesitzenden, sodass hier aus Sicht der Landesregierung weiterhin Anreize durch Förderprogramme notwendig sind.

Das Ziel einer Förderung ist es, insbesondere dort Anreize zu setzen, wo sonst keine Investitionen getätigt würden. Dies lässt sich aus Sicht der Landesregierung im Eigenheimbereich derzeit nicht feststellen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des Anliegens keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00231-00 Rentenversicherung

Die Petitionsverfahren unter den Geschäftszeichen 18-P-2022-00134 und 18-P-2022-00231-00 werden miteinander verbunden.

18-P-2022-00232-00 Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen. Die Prüfung des Petitionsausschusses ergab keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen geltendes Recht oder ein Fehlverhalten der Deutschen Rentenversicherung Westfalen.

Da der Rehabilitationsentlassungsbericht und das im Widerspruchsverfahren eingeholte Sachverständigengutachten ein Leistungsvermögen von mindestens 6 Stunden / Tag für körperlich und geistig angepasste Tätigkeiten festgestellt haben, besteht kein Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Dieser besteht nur, wenn eine Person weniger als sechs Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leistungsfähig ist. Auch liegt ein Leistungsfall der teilweisen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nicht vor, da die Versicherte noch Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verrichten kann. Diese sind gegenüber der bisherigen Tätigkeit sozial zumutbar.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für sein entgegengebrachtes Vertrauen und wünscht ihm und seiner Ehefrau für ihren weiteren Lebensweg alles Gute.

18-P-2022-00235-00 Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung dem Petenten mit Schreiben vom 20.07.2022 die gewünschte Auskunft erteilt und die Rechtsgrundlage ihrer Vorgehensweise ausführlich erläuterte.

Nach Prüfung der Angelegenheit stellt der Petitionsausschuss weiterhin fest, dass der Beihilfeantrag mittlerweile abschließend bearbeitet und die Beihilfe bereits ausgezahlt werden konnte.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher keinen Anlass, der Landesregierung (FM) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 21.09.2022.

18-P-2022-00238-00 Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass die Entscheidung des Kreises, das Merkzeichen „RF“ (Ermäßigung des Rundfunkbeitrags) in der Vergangenheit nicht festzustellen, nicht zu beanstanden ist.

Voraussetzung für die Feststellung des Merkzeichens RF ist, dass ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 festgestellt wurde und der Mensch wegen der Beeinträchtigung ständig nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen kann. Ob die Voraussetzungen für das Merkzeichen RF vorliegen, wurde zuletzt im Jahr 2018 geprüft. Damals nahm der Petent in Begleitung an öffentlichen Veranstaltungen teil, wie aus dem Pflegegutachten hervorgeht. Auch wenn es persönlich nachvollziehbar ist, dass die Notwendigkeit der Begleitung eine

Einschränkung darstellt, reicht es nicht, um die Voraussetzungen des Merkzeichens RF zu erfüllen. Dieser Einschränkung wird über die Feststellung des Merkzeichens „B“ (Notwendigkeit der ständigen Begleitung) Rechnung getragen.

Seit Anfang Mai 2022 liegt dem zuständigen Kreis ein formloser Änderungsantrag des Petenten vor. Ende Juni 2022 hat der Kreis den Petenten gebeten, das Antragsformular auszufüllen und seine Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Ohne die Schweigepflichtentbindung seiner Ärztinnen und Ärzte können keine Befundberichte über den aktuellen Gesundheitszustand des Petenten angefordert werden. Auch eine Schweigepflichtentbindung eines vergangenen Verfahrens kann nicht verwendet werden. Die Entbindung muss für weitere Verfahren erneut erklärt werden. Der Antrag kann aktuell nicht bearbeitet werden.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) den Kreis sensibilisieren wird, formlose Anträge in Zukunft schneller zu bearbeiten. Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Dem Petenten wird nahegelegt, den Antrag auszufüllen und seine Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

18-P-2022-00324-00

Wohngeld

Die Petentin beanstandet die Dauer der Widerspruchsbearbeitung in ihrer Wohngeldangelegenheit. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) berichten lassen.

Hinsichtlich der Bearbeitungsdauer des Widerspruchs nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der in Rede stehende Kreis als zuständige Widerspruchsbehörde die Widersprüche für die zehn kreisangehörigen Gemeinden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Aufgrund der Vielzahl der erhobenen Widersprüche mit zum Teil sehr komplexen Sachverhalten lassen sich längere Bearbeitungszeiten leider nicht vermeiden. Nach Mitteilung des Kreises ist die Verzögerung in der Bearbeitung des

Widerspruchs auf personelle Engpässe und eine hohe Arbeitsbelastung zurückzuführen. Zudem nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Abgabe des Widerspruchs von der zuständigen Wohngeldstelle an den Kreis aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalls erst spät erfolgt ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass eine Bearbeitungsdauer von 11 Monaten seit Erhebung des Widerspruchs zu lang ist.

Bezüglich des Bescheides vom 03.01.2022 wird die Petentin darauf hingewiesen, dass es sich um einen automatisiert erstellten Bescheid anlässlich der Dynamisierung des Wohngelds handelt. Es handelt sich dabei weder um einen Abhilfe- noch um einen Widerspruchsbescheid.

Zum aktuellen Bearbeitungsstand in der Wohngeldangelegenheit der Petentin nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass eine Anfrage an die Deutsche Rentenversicherung gestellt wurde, ob im Fall der Petentin die Voraussetzungen für die Gewährung eines Grundrenten-Freibetrags nach § 17a Wohngeldgesetz vorliegen. Sobald die erforderliche Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung vorliegt, wird der Widerspruch der Petentin abschließend beschieden.

Der Petentin steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2022-00413-00

Verfassungsrecht

Der Petent regt erneut an, dass in Artikel 31 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung NW und § 1 Nr. 2 Landeswahlgesetz geregelte Wahlalter für die Landtagswahlen auf 16 herabzusetzen und zudem ein „höchstpersönliches Elternwahlrecht“ einzuführen, bei dem diese ein eigenes Wahlrecht „im Interesse des Kindes“ ausüben.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten, das Wahlalter auf 16 Jahre herabzusetzen, sind hierzu sowohl Änderungen der Landesverfassung als auch des Landeswahlgesetzes notwendig, die dem Landtag Nordrhein-Westfalen obliegen. Die Absenkung des sogenannten aktiven Wahlalters für Landtagswahlen auf 16 Jahre ist Gegenstand der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und GRÜNEN für die Jahre 2022 bis 2027. Die Einbringung entsprechender Gesetzentwürfe bleibt abzuwarten.

Zur Anregung des Petenten auf die Einführung eines „höchstpersönliches Elternwahlrecht“ verweist der Ausschuss auf die beigefügte Stellungnahme des Ministeriums des Innern.

18-P-2022-00439-00

Statistik

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass einer Umsetzung des Anliegens des Petenten (EU- und bundes-)rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Die Landesverwaltung (in diesem Fall IT.NRW in seiner Funktion als Statistisches Landesamt) ist gesetzlich verpflichtet, die vom Petenten als unverhältnismäßige Drohung bewertete Unterrichtung über die Berichtspflicht und mögliche Folgen bei Nichterfüllung darzulegen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung der Landesregierung (Ministerium des Innern) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums des Innern vom 07.09.2022.

18-P-2022-00476-00

Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) unterrichten lassen.

Nach Prüfung der Angelegenheit stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Westfalen, dem Petenten im Rentenantragsverfahren eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation mit dem Schwerpunkt Psychosomatik anzubieten, grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Gleichzeitig nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die DRV Westfalen nach Auswertung der nachträglich eingereichten ärztlichen Atteste bereit ist, anstelle einer stationären Leistung zur Rehabilitation,

zunehmend eine ambulante ärztliche Begutachtung des Petenten zu veranlassen.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Vorgehen der DRV Westfalen und rät dem Petenten, den weiteren Verlauf und Ausgang des Rentenverfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen. Das MAGS wird jedoch gebeten, über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

18-P-2022-00481-00

Einkommensteuer

Umsatzsteuer

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahmen keinen Anlass, der Landesregierung (FM) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 16.08.2022 sowie 15.09.2022 zur Kenntnis.

18-P-2022-00483-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 05.09.2022.

18-P-2022-00562-00
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin sowie die Sach- und Rechtslage informiert.

Es ist nachvollziehbar, dass die Personen, die die Billigkeitsleistung nicht bekommen haben, enttäuscht sind. Auch sie haben - unabhängig von den Feststellungen des Gerichts - sehr unter der Ungewissheit zu leiden, ob ihre Medikamente ordnungsgemäß waren oder nicht. Allerdings gibt es keine Möglichkeit mehr, im Nachhinein festzustellen, wer tatsächlich nicht ordnungsgemäße Medikamentenzubereitungen erhalten hat. Das Strafurteil, auf das die Richtlinie Bezug nimmt, ist daher der einzige zur Verfügung stehende Anhaltspunkt, um den von der Richtlinie begünstigten Personenkreis zu definieren.

Leistungsberechtigt sind nur Personen, die nach dem Strafrechtsurteil des Landgerichts Essen (56 KLS 11/17) Betroffene der vorsätzlichen Verstöße des ehemaligen Apothekers gegen das Arzneimittelgesetz durch das Herstellen und Inverkehrbringen von unterdosierten oder kontaminierten Krebsmedikamenten im Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 28.11.2016 waren, oder deren Hinterbliebene.

Als Tatzeitraum wird im Strafrechtsurteil nur der Zeitraum ab dem 01.01.2012 betrachtet. Die Zubereitungen, die vor dem 01.01.2012 hergestellt und ausgeliefert wurden, konnten soweit hier bekannt aufgrund der Verjährungsfristen strafrechtlich nicht bewertet werden.

Die Petentin hat jedoch bereits im Jahr 2010 Medikamente aus der „Alten Apotheke“ erhalten. Eine Leistungsbewilligung war vor diesem Hintergrund nicht möglich.

18-P-2022-00597-00
Bauordnung
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung des Anliegens keine Möglichkeit, dem Petenten für das in Rede stehende Gebäude eine Baugenehmigung in Aussicht zu stellen, weil das Vorhaben mit § 35 Baugesetzbuch (BauGB) nicht vereinbar ist.

Aus der vorläufigen Baukarte für das ehemalige Behelfsheim vom 01.12.1944 kann auch kein Bestandsschutz für das Gebäude hergeleitet werden, weil mit der Beendigung der damaligen Notsituation die den Behelfsheimen zugedachte Funktion und damit die durch die Baukarte begründete formelle Legalität und der Bestandsschutz endete.

Der Petitionsausschuss sieht ferner keine Möglichkeit, der Bauaufsichtsbehörde eine dauerhafte Duldung des Vorhabens zu empfehlen, da dies letztlich einer Legalisierung des formell und materiell rechtswidrigen Vorhabens gleichkäme.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Nutzung der „Beachbar“ inzwischen eingestellt wurde. Er geht davon aus, dass die Bauaufsichtsbehörde dafür sorgt, dass die baulichen Anlagen beseitigt werden.

18-P-2022-00601-00
Krankenversicherung

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2022-00606-00
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über die Situation der Petentin unterrichtet.

Die Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg, den Antrag der Petentin auf Durchführung eines Wechsels von der Laufbahn einer Werkstattelehrkraft hin zu einer Technischen Lehrkraft abzulehnen, entspricht der geltenden Rechtslage. Eine Möglichkeit hiervon abzuweichen besteht nicht.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von der Petentin erhobene Klage in der Zwischenzeit abgewiesen wurde.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB), Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition ist damit erledigt.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB.

18-P-2022-00626-00Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – FM) unterrichten lassen.

Nach Prüfung der Angelegenheit sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (FM) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 16.09.2022.

18-P-2022-00627-00Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Da das Vorbringen der Petentin trotz Aufforderung bislang nicht konkret erkennen lässt, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte, insbesondere weil ein konkretes Behördenhandeln nicht vorgetragen wurde, sieht der Ausschuss die Eingabe als erledigt an.

Es steht der Petentin frei, sich zur Konkretisierung ihrer Bitte oder Beschwerde jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2022-00646-00Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) unterrichten lassen.

Nach Prüfung der Angelegenheit stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Verfahrensweise und Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe nicht zu beanstanden

sind. Daher sieht der Petitionsausschuss davon ab, dem MAGS weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 22.09.2022.

18-P-2022-00649-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2022-00691-00Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie - MWIKE) berichten lassen.

Er nimmt zur Kenntnis, dass auch der Petent einen Anspruch auf die Energiepreispauschale hat und diese mit der Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 erhalten kann. Sein Petitionsbegehren hat sich damit erledigt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, dem MWIKE Maßnahmen zu empfehlen. Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MWIKE vom 05.09.2022.

18-P-2022-00699-00Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses zum Geschäftszeichen 17-P-2022-27235-00 verwiesen.

Der Petitionsausschuss nimmt gerne zur Kenntnis, dass der älteren Tochter der Petenten für das aktuelle Schuljahr als Nachteilsausgleich eine Zeitzugabe gewährt wurde.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss im Hinblick auf die nach Vorlage des

Gutachtens und nach Besprechung mit den involvierten Lehrkräften seitens der Schulleitung getroffenen Entscheidung den für die jüngere Tochter der Petenten beantragten Nachteilsausgleich betreffend keine Möglichkeit, dem Begehren zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petenten erhalten zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministerium für Schule und Bildung vom 16.09.2022.

18-P-2022-00713-00

Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

18-P-2022-00833-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

18-P-2022-00856-00

Verfassungsrecht Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände unterliegen als Angehörige freier Berufe und unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung. Ihre Berufsausübung wird vielmehr nach § 73 Abs.2 Nr.4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) durch den Vorstand der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer überwacht. Die Aufsicht der Landesjustizverwaltung über die Rechtsanwaltskammern beschränkt sich nach § 62 Abs. 2 der BRAO darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und insbesondere die

der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Auch hinsichtlich der weiteren vorgebrachten Beschwerden - soweit ein Sinnzusammenhang erkennbar war - sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

18-P-2022-00873-00

Energienutzung

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten die in Rede stehende Förderung zwischenzeitlich ausgezahlt wurde.

Er sieht die Petition als erledigt an.

18-P-2022-00876-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Auch ein konkreter Anlass, staatsanwaltschaftliche Verfahren zu beanstanden ist nicht ersichtlich.

Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

18-P-2022-00880-00

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2022-00886-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2022-00887-00UnfallversicherungCorona-/Covid-19-Pandemie

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2022-00899-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2022-00909-00Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2022-00911-00Beförderung von Personen

Der Petent beschwert sich über Verspätungen und Ausfälle im Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen. Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Eingabe keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00914-00Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2022-00928-00Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin geprüft und sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

18-P-2022-00941-00Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 26.04.2022 und 16.08.2022 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2022-00942-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2022-00943-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2022-00954-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 07.12.2021 und 16.08.2022 unter dem Geschäftszeichen 17-P-2021-24177-00/01 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2022-00955-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das

Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 16.08.2022 unter dem Geschäftszeichen 17-P-2022-28290-00 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2022-00963-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sache und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen. Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Soweit der Petent darüber hinaus für zukünftige Fälle eine Änderung des zivilprozessualen Rechtsmittelverfahrens erreichen möchte, handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen. Es steht dem Petenten frei, sich insoweit an den Deutschen Bundestag zu wenden.

18-P-2022-00973-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2022-00986-00Rechtspflege
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände unterliegen als Angehörige freier Berufe und unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung. Ihre Berufsausübung wird vielmehr nach § 73 Abs.2 Nr.4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) durch den Vorstand der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer überwacht. Die Aufsicht der Landesjustizverwaltung über die Rechtsanwaltskammern beschränkt sich nach § 62 Abs. 2 der BRAO darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00998-00Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut geprüft. Er sieht weiterhin keine Veranlassung der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren einen Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen.

18-P-2022-01042-00Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2022-01068-00Arbeitsschutz
Unfallversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2022-01097-00Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es handelt sich um eine privat- bzw. mietrechtliche Angelegenheit, in die der Ausschuss nicht eingreifen kann. Die Entscheidung ist insoweit allein den zuständigen Gerichten vorbehalten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen. Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2022-01101-00Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Eingabe des Petenten enthält darüber hinaus mehrere möglicherweise beleidigende und gegebenenfalls auch strafbewehrte Passagen im Sinne des § 97 Abs. 4 b Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen und lässt darüber hinaus einen gemäß der Geschäftsordnung erforderlichen Sinnzusammenhang vermissen. Der

Petitionsausschuss weist die Petition daher aus diesem Grund zurück.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2022-01125-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Auch ein Anlass, die Tätigkeiten der Ermittlungsbehörden zu beanstanden, ist nicht ersichtlich.

Es muss daher bei den bisherigen Beschlüssen des Petitionsausschusses, zuletzt unter den Geschäftszeichen 17-P-2021-12672-00/01/02 verbleiben.

18-P-2022-01128-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.